

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Montag, den 8. Dezember 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

man vom sittlichen Standpunkt nicht verwerfen darf und der man auch vom christlichen Standpunkt aus nur zustimmen kann. Ich kenne sehr viele gemischte Ehen in der Diaspora, die an Kirchlichkeit und Christlichkeit durchaus nichts zu wünschen übrig lassen. Deshalb aber eine so harte Bestimmung zu treffen, wie sie ursprünglich gefaßt war, daß man gar keine Handhabe hatte, um hier wenigstens im einzelnen Fall Ausnahmen zu treffen, das hätte ich grausam gefunden, und es wäre vielleicht doch nicht zu unserm Nutzen ausgefallen. Wir treiben doch bis zu einem gewissen Maß auch in der Diaspora Mission, und ich glaube, wenn wir da einem Mann oder einer Frau, die an ihrem Glauben hängen wollen, durch dieses Damoklesschwert die Liebe zu unserer evangelischen Kirche nähmen, so wäre dies nicht zu verantworten. Wir träfen, wenn wir die Bestimmung „ohne Not“ fallen ließen, damit sogar Leute, die in unsern Gemeinden in leitender Stellung tätig sind. Es gibt draußen Gemeinden, in denen wir tatsächlich keine Leute aus ungemischten Ehen haben, und wo wir unter Umständen sogar überhaupt keine Gemeindevertreter wählen

könnten. Ich möchte da gerade noch hervorheben, daß ich selbstverständlich für die andern Bezirke, die nicht in den schwierigen Verhältnissen leben wie wir in der Diaspora, auch wünsche, daß dieser Paragraph strengstens gehandhabt wird und daß dort für die Gemeindevertretungen das Wort „ohne Not“ nicht gelten soll: wer sich in seinem Gewissen nicht binden lassen will, den muß die volle Strafe des Gesetzes treffen. Aber wir können nicht alle mit einem Maß messen, und wir wollen die, die treu zur Kirche stehen, nicht gewaltsam hinausstoßen. Deshalb danke ich Ihnen im Namen der Diaspora, daß Sie trotz aller Bedenken diese Ausnahmebestimmung belassen haben. Sie werden sehen, die Leute aus der Diaspora werden der Synode Dank dafür wissen. (Beifall.)

Die §§ 7—12 werden **angenommen**, abgesehen von der noch zu beschließenden Altersgrenze für das Stimmrecht in § 10 Abs. 1.

Mit Gebet des Abgeordneten Kühlewein wird darauf die Sitzung abends 7 Uhr 15 Minuten geschlossen.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag, den 8. Dezember 1919.

vormittags 9 Uhr.

Die Sitzung wird mit Gebet des Abgeordneten von Schoepffer eröffnet.

Präsident: Es ist mir soeben ein Schreiben des Badischen Volkskirchenbundes zugegangen, unterzeichnet Dr. Heinrich Dietrich, in dem die Generalsynode ersucht wird, Stellung zu nehmen gegen den Antisemitismus. Die Generalsynode solle unzweideutig aussprechen, daß Rassenhaß und Religionshaß des christlichen Namens und Glaubens unwür-

dig ist, daß die Kirche des Evangeliums diesen trüben Haß als unverträglich mit dem Geist ihres Herrn und Meisters weit von sich weist. — Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß wir uns mit dieser Frage beschäftigen, da wir ja doch nur berufen sind, die Verfassung festzulegen. (Sehr richtig!) Außerdem wird es keineswegs dem öffentlichen Nutzen dienen, sich hier oder etwa im Landtag mit dieser Frage zu beschäftigen. Ich beantrage, diese Ein-

gabe dem Oberkirchenrat zur Erledigung zu überweisen.

Abgeordneter Kenner: Ich beantrage, gleich zur Tagesordnung überzugehen. Mit dem Antisemitismus haben wir uns doch in der Generalsynode nicht zu befassen. (Sehr richtig!)

Mit Zustimmung der Synode wird die Eingabe unverlesen und ohne weitere Besprechung dem Oberkirchenrat zur Erledigung überwiesen.

Die in voriger Sitzung verschobene Abstimmung über den Antrag D. Hesselbacher u. Gen. zu § 10 Abs. 1 (Stimmrechtsalter) wird nochmals zurückgestellt.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung über den Verfassungsentwurf.

Der Berichterstatter verliest seinen Bericht über die KG-Versammlung und den KG-Ausschuß (§§ 13 bis 25).

Zur allgemeinen Besprechung des Abschnittes wird das Wort nicht begehrt. Daher werden die Paragraphen sogleich einzeln aufgerufen.

Zu § 14:

Abgeordneter Sezauer: Eigentlich hatte ich die Absicht, durch einen Antrag dem Religionslehrer künftig Sitz und Stimme im Kirchengemeinendausschuß oder, noch besser, im Kirchengemeinderat zu verschaffen. Aber bei der überhaupt geringen Neigung für Ständesvertretungen und nach Rücksprache mit den Führern der Parteien und auch mit Kollegen unterlasse ich den Antrag.

Die Religionslehrer der Volksschule haben es bisher als Mangel empfunden, daß sie verhältnismäßig selten in den kirchlichen Körperschaften vertreten waren. Man schätzt wohl ihre Dienste als Religionslehrer, Organisten, Kirchenchorleiter, doch auf Beziehung zu den kirchlichen Körperschaften wurde meist verzichtet und ich darf wohl sagen, vielleicht zum Schaden des kirchlichen Lebens. In den Städten kamen wohl durch die Wahlen vielfach Lehrer in die Vertretungen. In den ländlichen Gemeinden aber wirkt die Macht des Herkommens dagegen, und hier gerade wäre es am Platze, wenn

der Religionslehrer oft seine Stimme erhöhe. Es läge im ureigensten Vorteil der Kirche, die Jugenderzieher mehr als bisher mitraten und mittaten zu lassen. Denn davon sind wir doch alle überzeugt, daß wir der religiös-sittlichen Erziehung unsers Nachwuchses viel mehr, als bisher geschehen, Wertschätzung schenken müssen. Viel mehr als bisher wird der religiöse Jugendunterricht in dieser Zeit des sittlichen Zusammenbruchs Gegenstand der Besprechung in den kirchlichen Körperschaften sein müssen. Darum sollte meiner Ansicht nach dem Religionslehrer auch eine Stelle in den kirchlichen Körperschaften eingeräumt werden. Mit den damit verbundenen Pflichten wird ganz naturgemäß auch dessen Liebe zum kirchlichen Leben erweckt werden. Wenn aber auf der einen Seite nur Pflichten sind, ohne daß ihnen andererseits Rechte gegenüberstehen, dann ist Gleichgültigkeit und Laune die naturgemäße Folge.

Es ergeht deshalb meine herzliche Bitte an Kirchenregierung und Oberkirchenrat, auf die Dekane, — und an die Dekane, auf die Geistlichen einzuwirken, daß die Religionslehrer mehr als bisher in die KG-Mäte beigezogen werden zum Segen der Kirche und unsers Nachwuchses. (Beifall.)

Abgeordneter Wurth: Es ist etwas durchaus Schmerzliches, wenn Leute, die im Auftrag der Kirche und unter ihrer Aufsicht Religionsunterricht erteilen und einen großen Teil der Jugenderziehung in Händen haben, in der Kirchenvertretung der einzelnen Gemeinden nicht zu finden sind, nicht hineingekommen sind. Es ist sehr wünschenswert, daß die Interessen des Religionsunterrichts — und darauf kommt es doch zunächst an — durchaus gewahrt sind im KG und in der KG-Versammlung. Diese Meinung ist auch auf unserer Seite durchaus vertreten. Bei den Beratungen des KG und KGA über religiöse Erziehung, Religionsunterricht, meinetwegen auch über Religionslehrbücher, sollte die Lehrerschaft vertreten sein. Die Schwierigkeit ist bloß die: wie soll die Vertretung zustande kommen? Von der einen Seite wird eine Ständesvertretung gefordert und gegen die sind wir unsrerseits, einmal aus dem Grund, weil die Lehrer in die Ge-

meinde hereinkommen, ohne daß die Kirchengemeinde darauf einen wesentlichen Einfluß haben kann, und zum andern, weil eine Standesvertretung nicht einfach gleichzusetzen ist mit einer Interessenvertretung des Religionsunterrichts. Darum wünschen wir durchaus, daß religiös und kirchlich interessierte Religionslehrer in die kirchlichen Vertretungen hineinkommen. Und es wird ja auch jetzt durch die neue Art der Wahl jeglicher Minderheit möglich sein, durch die Verhältniswahl einen von ihr bevorzugten Religionslehrer in den Kirchausschuß zu bringen. Vielleicht kommen auf diese Weise sogar mehr als einer hinein.

Eine andre Frage wäre die, ob denn nun auch die Heranbildung der Lehrer für den Religionsunterricht so ist, daß der einzelnen Gemeinde eine reine Standesvertretung, wo es doch sehr häufig nur wieder auf den Dienstältesten ankommen wird, entspricht.

Ich will auf diese Dinge hier nicht eingehen und möchte nur sagen: Wir wünschen durchaus, daß diejenigen, die vornehmlich mitarbeiten an der Unterweisung und religiösen Erziehung unsrer Jugend, auch eine zureichende Vertretung in den Beratungen der örtlichen Kirchenvertretung haben. (Beifall.)

Abgeordneter Kuzinger: Wir haben alle den Wunsch, daß die Religionslehrer mehr als seither zur Mitarbeit am kirchlichen Leben herangezogen und daß ihnen auch innerhalb der Verfassung die Rechte eingeräumt werden sollten, die sie als unsre Mitarbeiter an der Erziehung der Jugend beanspruchen dürfen. Ursprünglich hatten wir ja vorgesehen, den Lehrern eine berufsständische Vertretung innerhalb der Verfassung auch in unsrer Landesynode zu geben. Aber da jede derartige Vertretung aufgehoben wurde, so kam sie auch für unsre Religionslehrer in Wegfall. Ich habe nun vor einigen Tagen von einem hervorragenden Vertreter der Lehrerschaft einen Brief erhalten, in dem er erklärt, daß die Lehrer nach wie vor auf dem Standpunkt ständen, daß sie ihre eigenen Vertreter in die Generalsynode entsenden wollen. Ich weiß nicht, ob das wirklich die Anschauung ihrer Mehrheit ist.

Aber wir müssen uns doch fragen, ob das, was dieser Mann will, nämlich den Einfluß der Lehrer heben, nicht auf anderem Weg besser zu erreichen ist. Wir haben verschiedene Anträge erwogen und mußten sie immer wieder zurückziehen, weil sich allerhand Schwierigkeiten zeigten. Wir haben uns gefragt: Kann man nicht den Antrag stellen, daß in jedem KGM ein Religionslehrer als Vertreter sein soll, oder daß in größeren Gemeinden, die etwa mehr als sechs Religionslehrer haben, einer von diesen Religionslehrern im KGM Vertreter sein soll? Das sind alles sehr richtige Gesichtspunkte und in vielen Gemeinden ist das ja tatsächlich auch jetzt schon der Fall. Aber wollen wir durch die Verfassung nach dieser Seite hin Zwang ausüben? können sich da nicht in der Wirklichkeit mancherlei Schwierigkeiten zeigen? welcher Lehrer soll dann gewählt werden? immer der Dienstälteste? aber ist denn der nun immer gerade der geeignetste? und wer soll wählen? die kirchlichen Vertretungen oder die Lehrer unter sich? Weil diese Fragen sehr schwierig zu lösen sind, haben wir von besondern Anträgen abgesehen und uns vereinigt in dem Wunsch, den der Abgeordnete Serauer vorhin zum Ausdruck gebracht hat, daß etwa vom Oberkirchenrat oder Dekanat oder sonstwie die Anregung gegeben wird, daß bei den nächsten kirchlichen Gemeindevahlen den Religionslehrern die gebührende Beachtung geschenkt werde und ihnen eben der Platz eingeräumt werde, den sie als Mitarbeiter beanspruchen dürfen.

Wir haben ja — um in diesem Zusammenhang noch ein klein wenig fortzufahren, denn diese Religionslehrerfrage ist im ganzen Rahmen zu behandeln — in unsrer Verfassung die Schulsynoden vorgesehen als eine besondere Vertretung der Religionslehrerschaft. Aber damit ist natürlich noch nicht alles erreicht, was wir und die Religionslehrer wünschen. Es genügt nicht, daß diese alle zwei Jahre zusammentreten und ein paar Anträge stellen und Wünsche vorbringen, sondern ich denke mir, daß sie irgendwie auch noch ständige Mitarbeit wünschen, nicht nur in den örtlichen kirchlichen Vertretungen, sondern bis oben hinauf an die leitende Stelle. Es ist ja vor einiger Zeit einmal der An-

trag hier in dieser Synode gestellt worden, daß ein besondrer Schulmann als weltliches Mitglied in den Oberkirchenrat hineinkommen möge. Nun, wir werden vielleicht heute diesen Antrag nicht wiederholen, denn das scheint nicht unbedingt nötig zu sein. Eine andere Frage ist die, ob nicht etwa ein Hilfsreferent beigezogen werden sollte bei Angelegenheiten, wo es sich um den Religionsunterricht handelt, sei es für die Volksschulen oder für die Mittelschulen, der mitwirkt bei Erlaß von Verordnungen, bei Fertigung von Lehrplänen oder Lehrbüchern. Ich bin überzeugt, der Oberkirchenrat wird sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß er selbst schon alles am besten weiß, und daß sein Respizient ja alles beherrscht und darum keinen Referenten nötig habe. Das wäre der alte behördliche Standpunkt, das, was man seither die Obrigkeitkirche genannt hat. Der neue Standpunkt ist der, daß man auch mehr auf die hört, die draußen sind. Die Rätewirtschaft erfreut sich, namentlich in unsrer Zeit, nicht allgemeiner Beliebtheit, aber es liegt darin doch ein gesunder Gedanke. Gute Räte, auch wenn sie von nichtamtlicher Seite kommen, sind nicht zu verwerfen, nach dem Grundsatz: „Prüfet alles und das Gute behaltet!“

Alles in allem: Wir wollen doch daran mitarbeiten, daß das Verhältnis der Religionslehrer zur Kirche immer fester und vertrauensvoller werden möge. (Beifall.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Von dem üppigen Gedanken, daß der Oberkirchenrat alles am besten wisse, kann man schon nach kurzer Zeit geheilt werden, wenn man sich innerhalb dieser Behörde findet. (Heiterkeit.) Für diese Erkenntnis sorgen schon die verehrten Herren draußen. (Erneute Heiterkeit.) Ich bin auch ganz ohne diesen überheblichen Gedanken in den Oberkirchenrat eingetreten und habe das Rezept, das uns von dem verehrten Herrn Abgeordneten Ruzinger empfohlen worden, in allen entsprechenden Fällen sofort angewendet. Ich erinnere z. B. an die Frage der Fortbildungsschulen. Die kam uns ganz plötzlich über den Kopf und wir hatten gar nichts Eiligeres zu tun, als ein kleines Parlament von uns nicht allzu

fern liegenden Kräften von draußen um uns zu versammeln: etwa zwanzig Herren, — die bei dieser Gelegenheit erkennen konnten, wie viel leichter es ist, die Beschlüsse eines hohen Oberkirchenrats zu kritisieren, als alsbald in dringenden und wichtigen Fällen zu einem draußen allseitig gebilligten Beschluß zu kommen. Es war ein lehrreiches kleines Parlament, das wir damals hielten. Die Ansichten sind so aufeinander geplagt und waren so grundsätzlich verschieden, daß es für unsereinen wahrhaft erquicklich war, das einmal mit anzusehen und unter diesen brodelnden Gedanken nach Klarheit zu suchen. Aber nützlich war die Aussprache doch. Und so wird der Oberkirchenrat auch künftighin bei solchen Gelegenheiten froh sein, von Leuten, die in ständigem Verkehr mit dem Leben stehen, Belehrung und Erfrischung zu beziehen.

Was das Verhältnis zur Lehrerschaft betrifft, so ist es, glaube ich, nachgerade bekannt, daß ich von Anfang an darauf bedacht war, es zu einem herzlichen, wirksamen und lebendigen zu machen, weil ich durchdrungen bin von der Meinung, daß die Mitwirkung der Lehrerschaft in der religiösen Erziehung der Jugend eine wichtige kirchliche Lebensfrage ist. Es hätte mich deshalb auch sehr beruhigt, wenn es bei unserm ersten Antrag, bei der überhaupt vielgestaltigeren Gliederung, die wir für die Landessynode vorgesehen hatten, geblieben wäre und wenn wir nicht davor zurückgeschreckt wären, neben der Standesvertretung der Geistlichen auch eine Standesvertretung der Lehrer einzurichten. (Bravo! links.) Das wäre ein Fanal geworden, daß wir die Mitwirkung der Lehrer nicht nur willkommen heißen, sondern für notwendig genug halten, um sie in der Verfassung festzulegen. Unser Gedanke hat die Billigung des Verfassungsausschusses nicht gefunden. Aber es soll mich freuen, wenn er durch die freiwillige Mitarbeit aller, die am kirchlichen Leben beteiligt sind, sich trotzdem verwirklicht und wenn das so geschieht, wie es hier Redner beider Seiten kundgegeben haben. Dem Gedanken, durch die Dekanate Anregung in dieser Richtung zu geben, bin ich näherzutreten gern erbötig. Man darf ja allgemein wissen, welche hohe

Wertschätzung die Generalsynode und mit ihr vereint der Oberkirchenrat einem gedeihlichen Zusammenwirken der Kirche mit der Lehrerschaft beimit. (Beifall.)

Abgeordneter **D. Dr. Frommel**: Die Landeskirchliche Vereinigung hat auf dieser Synode kräftig den Gedanken der Ständesvertretung vertreten. Wir waren der Meinung, es sei wünschenswert, — und wir fühlten uns durch die Entschliessung des Dresdener Kirchentags darin bestärkt —, daß mindestens eine geistliche Ständesvertretung in unsrer Verfassung enthalten sein soll, etwa ein Drittel. Auch hatten wir den Gedanken einer Vertretung der Lehrerschaft in Erwägung gezogen. Wir taten das in der großen Hochschätzung, die wir für den Lehrerstand hegen, und insbesondere aus der Erfahrung, die wir im kirchlichen Zusammenarbeiten, auch im Zusammenarbeiten unsrer Vereinigung mit Vertretern der Lehrerschaft, gemacht haben. Nachdem nun der Gedanke der Ständesvertretung überhaupt aus der Verfassung ausgeschieden ist, haben wir uns darüber gefreut, daß auch heute kein Antrag auf eine Vertretung des Lehrstandes innerhalb der Verfassung gestellt worden ist. Denn es erschiene uns unbillig, wenn der Lehrerstand in der Verfassung berücksichtigt wäre, der Pfarrstand aber nicht. Den Weg aber, den der erste Herr Medner angedeutet hat, halten wir für gangbar, daß nämlich von der Kirchenregierung bezw. vom Oberkirchenrat, wie es ja eben auch Erzellenz Wibel in Aussicht gestellt hat, entsprechende Anregung ins Land hinausgeht und in den einzelnen Gemeinden erwogen werde, ob und welche Persönlichkeit aus dem Lehrerstand in die Gemeindevertretung gewählt werden soll. Wir halten es für durchaus gesund und richtig, daß die Lehrerschaft in gebührender Weise in den Körperschaften unsrer Kirche vertreten ist.

Hierauf wird § 14 ohne Änderung angenommen.

Zu § 15 Abf. 3 liegt ein Antrag **Dr. Schumann** vor:

„Es ist an Stelle von § 15 Abf. 3 die ursprüngliche Fassung der Vorlage (§ 14 Abf. 3) wieder herzustellen, welche lautet:

In Kirchengemeinden, die dauernd mehr als 2000 Seelen zählen, werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Oberkirchenrat bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach die Verhältniswahl Anwendung zu finden hat.“

Abgeordneter **Dr. Schumann** (zur Begründung): Sie haben aus dem Bericht ersehen, daß wir in der 2. Lesung des Verfassungsausschusses bereits den Antrag gestellt haben, von der durchgängigen Einführung der Verhältniswahl auch in den Gemeinden unter 2000 Seelen möchte abgesehen und die eben verlesene Fassung der Vorlage wiederhergestellt werden. Dieser Antrag ist damals abgelehnt worden. Betrachten Sie es nicht als Zeichen von Verbissenheit in diesen Antrag, wenn wir ihn hier wiederholen. Wir tun es nach reiflicher Überlegung. Es handelt sich für uns nicht um eine Frage äußerer Wahlzweckmäßigkeit, sondern der Überzeugung. Unsere Gründe quellen hervor aus der religiösen Auffassung der Gemeinde.

Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, daß für die durchgängige Einführung der Verhältniswahl auch in den kleinsten Gemeinden bis zu 400 oder 300 Seelen herab irgend ein durchschlagender Gedanke angeführt worden ist. Im ursprünglichen Entwurf hätte die durchgehende Verhältniswahl, auch in den kleinsten Gemeinden, einen Sinn gehabt, denn dort waren die Kirchengemeindevertretungen gedacht als Wahlkörper für die Landessynode. Und in diesem Zusammenhang hatte es einen Grund, zu sagen: wenn die Kirchengemeindevertretungen die Wahlkörper zur Landessynode sind, dann wollen wir sie selbstverständlich durchs ganze Land hindurch nach demselben Grundsatz aufbauen. Die Fassung des Entwurfs, wie er jetzt vorliegt, sieht aber für die Wahlen zur Landessynode die Urwahl vor. Damit entfällt für die Kirchengemeindeausschüsse jede Beziehung zur Landessynode, damit aber auch dieser meiner Ansicht nach schwerwiegende Grund, den man für die Verhältniswahl in allen, auch den kleinsten Gemeinden, hätte anführen können.

Der zweite Grund dafür, der auch im Bericht zum Ausdruck kam, ist die Behauptung, die Verhältnisswahl auch in den kleinen Gemeinden gebe etwaigen Minderheiten die Gewißheit, daß sie im Gemeindeleben zur Geltung kommen können. Auch diesem Grund, obwohl ich anerkenne, daß in ihm ein richtiger Gedanke liegt, kann ich doch kein entscheidendes Gewicht beilegen. Gerade in unsern kleinen Gemeinden ist es doch eine Ausnahme, wenn eine Mehrheit die Minderheit einfach überstimmen will. Ist dem aber so, dann wird auch in der Kirchengemeindevertretung, die nach der Verhältnisswahl gewählt ist, die Minderheit natürlich eine Minderheitsvertretung haben und wird dann im Kirchengemeindeauschuß überstimmt und zwar von Sitzung zu Sitzung, und dieses Niederstimmen tritt noch viel schärfer und störender fürs Gemeindeleben hervor, als wenn es alle sechs Jahre einmal bei einer Wahl geschieht. Im übrigen sind ja auch die Verhandlungsgegenstände des Kirchenausschusses im allgemeinen doch so, daß von einem Überstimmen einer Minderheit, etwa gar im religiösen, im dogmatischen Sinn des Wortes, kaum wird gesprochen werden können.

Ich kann also diesen beiden schwerwiegenden Gründen für die Verhältnisswahl auch in den kleinsten Gemeinden entscheidende Bedeutung nicht beimessen. Wohl aber bestehen für mich dagegen allerseits schwerwiegende Bedenken für unser Gemeindeleben, wenn ich es von seinem religiösen Mittelpunkt aus betrachte. Diese Frage tritt für mich unter einen ganz bestimmten Gesichtspunkt, den ich mit einem ganz kurzen Wort kennzeichnen muß. Es ist einmal vom Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats im Verfassungsausschuß gesagt worden, die Parteien hätten in dieser Synode eine viel zu starke Rolle gespielt. Diese Äußerung Seiner Excellenz gab einer ganz richtigen Beobachtung Ausdruck; aber es mußte so sein; denn diese Synode war die erste nach der Verhältnisswahl gewählte, und die Verhältnisswahl ist das Prinzip der Parlamentarisierung einer Körperschaft. Das ist unter den jetzigen Verhältnissen gar nicht anders zu machen bei unsrer Landessynode, desgleichen bei

den Vertretungen unsrer großen Kirchengemeinden. Und doch: ihrem innersten religiösen Wesen nach ist auch die Landessynode kein Parlament und ihre tatsächliche Parlamentarisierung hat auf mir immer wie ein Druck gelastet. Sie mag eine zeitliche Notwendigkeit sein, sie ist aber ein religiöser Irrweg, den wir im Lauf der nächsten Zukunft wohl bald als solchen erkennen werden. Wenn diese Gedanken schon für die großen Vertretungen gelten, wie viel mehr für die kirchlichen Körperschaften der kleinen Gemeinde, die in sich ein persönlich nahes Gemeinschaftsleben führt. In einer Vollversammlung ist jüngst der schöne Gedanke ausgesprochen worden, daß unsre Gemeinden da, wo sie im vollen Sinn Gemeinden sind, für unsre Kirchen das sein müssen, was die Familie für unser Volksleben. Eine Familie aber, die in Parteien zerfällt, ist keine Musterfamilie. (Sehr richtig!) Und wenn ich die Vertretung einer kleinen Gemeinde anschau, wo die Leute sich alle kennen, die Vertretung meiner eigenen Diasporagemeinde, in der Leute aus allen Ständen und Berufen sind, da ist es für mich immer ein erhebender Gedanke: da kommen nun diese Menschen hierher aus allen ihren Berufen, Parteien, Schichten, und wollen hier nichts sein als jeder ein evangelischer Christ, der nach persönlicher Überzeugung seine Entscheidung trifft; und es ist für mich geradezu ein furchtbarer Gedanke, wenn ich mir vorstellen muß, daß in einer Diasporagemeinde von 600 Seelen der Kirchengemeindeauschuß in Fraktionen zerfällt, die schließlich gar noch dazu kommen, vorher Fraktionssitzungen abzuhalten. (Weiterkeit.)

Ich möchte aber den Nachdruck auf einen Gedanken legen. Ich glaube nicht, daß die Gruppierung in solchen kleinen Gemeinden künftig im wesentlichen statifände etwa nach theologischen oder kirchlichen Richtungen, auch nicht nach sozialen Schichtungen, vielmehr in den meisten Fällen nach rein zufälligen Umständen und persönlichen Liebhabereien und Gegnerschaften, die mit den Interessen der Kirchengemeinde gar nichts zu tun haben, Gruppierungen, wie sie manchmal bei Bürgermeisterwahlen auf lange Jahre hinaus die Ge-

meinde in getrennte Lager spalten. In großen Gemeinden werden derartige Wirrungen immer wieder leichter ausgeglichen. In kleinen dagegen wird die Verhältnismahl eben immer einen Anreiz bieten, derartige ins persönliche Leben hineingreifende Zwiespalte auch in der Kirchenvertretung zum Ausdruck zu bringen und sie dadurch einfach arbeitsunfähig zu machen. Dann werden in den meisten Fällen in den kleinen Gemeinden Gruppen entstehen, die gar keinen sachlichen Hintergrund haben, aber sich hartnäckig fortsetzen, das Gefühl der Brüderlichkeit trüben und jenen Geist der Gemeinsamkeit zerstören, der an sich die Vergewaltigung einer Minderheit unmöglich machen sollte.

In einer kleinen Gemeinde muß ich aber einen Kirchenausschuß, der sich aus Fraktionen zusammensetzt, für etwas im religiösen Sinn tief Bedauerliches erklären.

Nun wird mir vielleicht entgegengehalten: Wenn eine Gemeinde einig ist, dann wird eben nur eine Liste eingereicht und der Kirchengemeindeausschuß bleibt einheitlich wie vorher. Dagegen erhebt sich aber ein schweres Bedenken: das ist die Gefahr der Versumpfung im Wahlverfahren. Denn wird vielleicht jahrzehntelang nicht ein einziges Mal neu gewählt, vielmehr der Kirchengemeindeausschuß, der derartig sich selbst als neue Liste immer vorschlägt, wieder gewählt, dann muß der Pfarrer vielleicht eine neue Gruppe in seiner Gemeinde gründen, bloß damit wieder eine Wahl zustande kommt. Eine solche Versumpfung kann nicht im Sinn einer Verfassung liegen, die die Kirche zur Volkskirche im vertieften Sinne ausbauen will, und die dazu auch — ich sage ausdrücklich: auch — durch ihre Wahlen eine lebendigere Teilnahme der Gemeindeglieder am Gemeindeleben herbeiführen will. Gerade diesen Punkt halte ich für aufs höchste bedenklich, weil damit dem Kirchengemeindeausschuß die Möglichkeit in die Hand gegeben wird, sich selbst immer von neuem zu verlängern. (Beifall.)

Abgeordneter Bunder: Der Herr Abgeordnete Dr. Schumann hat darauf hingewiesen, daß die Verhältnismahl die Parlamentarisierung bringe und daß diese eine große Gefahr sei für das

Ganze der Kirche, für die großen wie für die kleinen Gemeinden, namentlich aber für die kleinen. Ich stimme ihm nicht zu, wenn er das als einen durchaus richtigen Gedanken bezeichnete, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats im Verfassungsausschuß aussprach, als er meinte, es sei hier zu viel in den Fraktionen gearbeitet worden. Wir haben 1914 kein Kirchenparlament gehabt, das aus der Urwahl hervorgegangen gewesen wäre, und es wurde auch in den Fraktionen gearbeitet. (Sehr richtig!) Je größer die Parteien sind, desto notwendiger ist es, daß solche Fühlungnahme besteht. Wie soll man denn ohne Fraktionsberatung auskommen? Wie ist es überhaupt möglich, den Gedankenaustausch gegenüber solchen schweren und weittragenden Fragen anders zu gestalten als durch eingehende Vorbesprechung unter denen, die gleicher Überzeugung sind? Wir haben im Verlauf der Verhandlungen der diesmaligen außerordentlichen Generalsynode gefunden, daß nichts unsere Verhandlungen mehr beschleunigt, mehr geklärt und den Ton der Verhandlungen gesäubert hat von Mißflängen als die Tatsache, daß wir zuvor die Dinge ausgiebig besprochen und auch zu taktischen Problemen hatten Stellung nehmen können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schumann sagte vorhin, besonders die religiöse Einschätzung der Gemeinde bewege ihn dazu, ihre Beeinflussung durch die Verhältnismahl abzulehnen. Ja, wenn unsere Gemeinden nur religiöse Gemeinden wären im Sinne der Erbauungsgemeinden! Es ist aber doch eine Verkennung der Wirklichkeit, daß man das rechtlich verfaßte Gefüge unserer Gemeinden nicht klar unterscheidet von ihrem Charakter als religiöse Gemeinschaft. (Sehr richtig!) Man kann doch beide nicht gleichsetzen. Der Herr Abgeordnete Dr. Schumann hat selbst zugeben müssen, daß die Gemeinde häufig innerlich nicht einhellig ist. Man kann das beklagen. Auch wir sehen es als ein Unglück unserer Kirche an, daß wir in religiösen Dingen nicht eines Herzens und einer Seele sind. Aber wir sind es nicht, und die Achtung vor der Wirklichkeit verlangt, daß man dem Rechnungstrage (Sehr richtig!), besonders dann, wenn es

sich darum handelt, in unsern Gemeinden denen, die als Minderheiten vergewaltigt werden, zu ihrem Recht zu verhelfen. Wie wollen wir ihnen zu ihrem religiösen Recht auch nur verhelfen — ich will von dem andern Recht ganz absehen —, wenn wir ihnen nicht in der rechtlichen Ausprägung, in der verfassungsmäßigen Gliederung der Gemeinde die Möglichkeit geben, ihre Überzeugungen zu vertreten? Es sind nicht bloß die kleinen Gemeinden, es sind große, es sind Riesengemeinden, in denen die Minderheiten nicht zu ihrem Recht gekommen sind. Und wer in unsrer Kirche wirklich die Freiheit lieb hat und Gerechtigkeit üben will, der muß sich freuen, daß es nun einen Weg gibt, sie endlich zum Durchbruch zu bringen.

Man hat gesagt, man müsse es in unsern Gemeinden dahin bringen können, daß die Gemeindeglieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit haben. Wollte Gott, wir könnten das leisten! Aber wir können es nicht. Diejenigen, die in einer Gemeinde sich als Minderheit an die Wand gedrückt fühlen — und es gibt doch wahrhaftig solche Fälle —, haben das Gefühl der religiösen Zusammengehörigkeit und kirchlichen Einigkeit eben nicht, und dadurch, daß wir ihnen das Recht verweigern, sich nach ihrer Überzeugung zu betätigen, werden sie es auch nicht bekommen.

Ich sehe die Aufgabe, die nach Einführung der Verhältnismahl unsrer Kirche gestellt ist, darin, daß wir uns vertragen lernen, und zwar vertragen lernen im Rahmen des Rechts und der Gerechtigkeit, die jedem, auch der kleinen Gruppe, sein Recht zuteil werden läßt (Sehr richtig!), und ich glaube, daß wir dann auch lernen werden, uns gegenseitig zu achten. Gerade das Gefühl, unterdrückt zu werden, das Gefühl, daß man Unrecht leidet, hat oft gehindert, daß der eine den andern nach seiner Überzeugung geachtet und anerkannt hat. (Sehr richtig!) Wir wollen uns die Aufgabe stellen, der Verhältnismahl ihre Schattenseite, die wir nicht bestreiten, nach der Seite hin zu nehmen, daß wir sie fruchtbar machen zu innerem Wachstum im Verständnis des andern. Es ist evangelisch, Freiheit zu geben. Aber es ist auch evangelisch, das Recht

des andern innerlich anzuerkennen und dem äußerlich dann die Folgen zu verleihen.

Man hat gesagt, eine Einheitslistenwahl bedeute eine Versumpfung der Gemeinde. Ich halte auch das für eine Verkennung des Tatbestandes. Glaubt denn ein Mensch, daß unsre Gemeinden so, wie sie tatsächlich sind, versumpfen werden? Dafür ist gesorgt. Es wird immer Minderheiten geben, Glaubens- und auch Standesminderheiten, und in Gemeinden mit Arbeitereinschlag werden immer wieder Verschiebungen eintreten, Unzufriedenheit mit der Verteilung der Sitze und deshalb immer wieder Kampf. Unter Umständen aber halte ich es für einen großen Segen, wenn die Wählerei namentlich in kleinen Gemeinden einmal eine Zeit lang unterbleibt. Das Wählen ist nicht das Glück der Menschheit. (Sehr richtig!) Wenn die Staatsumwälzung und auch manche Bestrebungen vorher uns das haben weismachen wollen, — das Volk hat bewiesen, daß es die Wählerei satt hat bis zum Hals hinauf. (Sehr richtig!) Und nun sind wir glücklich darüber, daß es einen Weg gibt, um in den Kirchengemeinden, namentlich den kleinen, wo eine wirkliche Entwicklung möglich ist und wo das religiöse Leben trotz des Nichtwählens in vielen Fällen hundertmal wertvoller ist als in den großen Wasserköpfen von Gemeinden (Sehr richtig!), — um in diesen Gemeinden ohne Störungen seines Glaubens leben und die wenigen und einfachen und kleinen geschäftlichen Dinge, die im Kirchengemeindegremium zu erledigen sind, erledigen zu können, ohne daß man erst das Ganze alle paar Jahre in einen großen Trubel hineinzieht. (Beifall.)

Abgeordneter **Ruzinger**: Wir sind mit den vortrefflichen und klaren Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Vender**, die die Wirklichkeit viel besser treffen als das, was der Herr Abgeordnete **Dr. Schumann** vorgetragen hat, vollständig einverstanden und können uns ihnen einfach anschließen. (Bravo!)

Abgeordneter **Dr. Schumann**: Ich habe dem, was ich ausgeführt habe, nur eines hinzuzufügen: Ich kann mich mit all dem, was der Herr Abgeordnete **Vender** gesagt hat, einverstanden erklären, und

zwar einfach deswegen, weil seine Ausführungen meiner Ansicht nach sich gar nicht gegen das gerichtet haben, was ich gesagt habe. (Bravo!)

Ich habe nicht gesagt, daß in dieser Synode — um auf den ersten Punkt zu kommen — Fraktions-sitzungen nicht von Nutzen gewesen wären. Selbstverständlich ist mir nie eingefallen, das zu bestreiten. Der Zusammenhang, in dem ich von unsrer Synode gesprochen, war ein grundsätzlicher und hat sich auf die Tagung dieser Synode in keiner Weise bezogen.

Weiter: Die Äußerungen, die der Herr Abgeordnete Bender getan hat zur Frage der Minderheiten, beziehen sich auf die Frage, auf die wir erst zu kommen haben, wenn wir über die Paragraphen vom Schutz der Minderheiten zu sprechen haben. Aber auch in dieser Hinsicht befinde ich mich in Übereinstimmung mit dem Herrn Bender.

Und zum dritten: Ich bin der letzte, der behauptet, daß das Glück einer Gemeinde von der Wählerlei herkomme. Ich bin über jede Wahl froh, die ausfällt. Aber man kann unmöglich die Verhältnismahl als notwendig für das religiöse Gedeihen der Gemeinde verfechten und dann zu gleicher Zeit doch sagen: Besser aber ist es, wenn die ganze Geschichte unterbleibt. Dann ist jedenfalls die Frage der Verhältnismahl keine grundsätzliche, sondern dann ist sie eine rein technische. Aber hier ist sie als grundsätzliche behandelt worden.

In der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Dr. Schumann abgelehnt.

Zu § 15 Abj. 2:

Abgeordneter Wurth: Der Herr Berichterstatter hat erklärt, daß man über die Tatsache, die hier festgelegt werden soll, daß das Amt der Kirchenältesten und hier der Mitglieder des Kirchengemeindeforschusses sechs Jahre dauert, ohne Besprechung hinweggegangen ist. Es liegen aber doch Schwierigkeiten vor gegenüber den Erwahlwahlen oder den hälftigen Erneuerungswahlen, wie wir sie früher gehabt haben, wenn man auf sechs Jahre hinaus wählt und immer nur diejenigen nachrücken, welche als Ersatzleute angeführt sind. In Städten oder insbeson-dre in Diasporagemeinden ist die Möglichkeit

leicht vorhanden, daß religiös und kirchlich gesinnte Männer oder Frauen, die in andern Gemeinden in kirchlichen Stellungen gewesen, nun gar nicht in diese örtliche Kirchenvertretung hineinzubringen sind während fünf oder sechs Jahren, wo man sie ganz gerne hätte, und in diesem Fall wäre es doch unter Umständen vorteilhafter, wenn man die Körperschaft alle drei Jahre hälftig erneuerte wie bisher. Ich bin durchaus nicht für das viele Wählen. Aber bei solchen Wahlen wäre es doch vielleicht möglich, anstatt auf einmal für sechs Jahre die ganze Körperschaft zu erneuern, sie alle drei Jahre nur hälftig zu erneuern. Ich weiß, daß die Verhältnismahl es an und für sich nicht nötig machte. Aber die Tatsache, daß sehr häufig in sechs Jahren Ersatzleute nachrücken müssen, macht es doch unter Umständen wünschenswert. Ich möchte bitten, daß hierüber nicht eine große Besprechung entsteht, sondern daß wir uns im kleineren Kreis noch verständigen und die Abstimmung über diesen Paragraphen vielleicht bis heute abend ausgesetzt wird.

Die Entscheidung über diese Anregung des Abgeordneten Wurth, die sich nur auf den WGA, nicht aber auf den WGR beziehen soll, wird demgemäß noch zurückgestellt.

§ 15 Abj. 1 und 3 werden angenommen.

Zu § 16 liegen Anträge des Defans Maurer in Eilmendungen vor. Sie sollen bei der Schlußabstimmung über die Annahme der Verfassung für erledigt erklärt werden.

Abgeordneter Fischer: Sie haben gehört, wie § 16 zustande gekommen ist und welche einen besonderen Anteil an seinem Zustandekommen die Landeskirchliche Vereinigung hat. Schon vor der Synode hat man in unsern Kreisen diese Frage lebhaft besprochen von einem doppelten Gesichtspunkt aus. Einmal müssen und wollen wir festhalten, daß unsre evangelische Kirche eine Volkskirche ist, wie schon so oft gesagt wurde, und daß § 3 durchaus in seinem ganzen Umfang und Sinn festgehalten wird. Andererseits aber ist unsre Kirche doch vor allem auch innerlich eine Gemeinschaft des Glaubens und der aus dem Glauben stammenden Bru-

berliebe. Nun kommt bei der Wahl eben beides in Betracht. Es ist sehr wohl verständlich, daß man sagt: Machet die Tore auf so weit als möglich! suchet alle, alle heranzuziehen, die irgend Lust haben, noch mitzuarbeiten und zur Kirche zu gehören! Es ist aber auch ebenso selbstverständlich, ebenso wertvoll und notwendig, daß man sagt: Das Wesen der Kirche als einer Gemeinschaft des Glaubens und des Bekenntnisses zu ihrem Herrn und Haupt, wie wir es ausgesprochen haben, darf nicht zu kurz kommen. Es ist tatsächlich die Gefahr vorhanden, daß Massen, die durchaus nicht auf dem Boden des Glaubens der Kirche stehen und nicht einmal stehen wollen, sich in den Vordergrund drängen, um die Glaubensgrundlage unsrer Kirche in den wesentlichsten Punkten zu erschüttern, geleitet von ganz außerkirchlichen, nämlich politischen Gesichtspunkten aus. Das ist auch früher schon geschehen. Ich erinnere mich des Falles, daß mir ein Mann, sogar Kirchenältester, einmal sagte: Ich habe meine Freunde veranlaßt, in die Kirchengemeindevertretung einzutreten und bin selber darin eingetreten, weil ich mir sagte: wenn wir von unsrer Seite in der Kirchengemeindevertretung nicht die Mehrheit erhalten, so wird das zur Folge haben, daß auch im politischen Leben unsre Richtung die Mehrheit verliert. Unser früherer Landesbischof, dem ich das einmal erzählt habe, ist darüber mit Recht in die allergrößte Empörung geraten und hat gesagt, solche Leute sollten aber doch unmöglich in eine Kirchengemeindevertretung gewählt werden können.

Der Antrag des Herrn Dekan Maurer hat nun die Absicht gehabt, hier einen Schutzwall aufzurichten. Daß bei der letzten Urwahl verlangt wurde, man müsse sich persönlich beim Pfarrer anmelden, ehe man zur Wahl zugelassen wird, ist sicherlich im Grunde aus derselben Absicht hervorgegangen. (Sehr richtig!) Ich verstehe diese Absicht sehr gut, ich billige sie durchaus, aber der Weg, der damals eingeschlagen wurde, und der Weg, den der Herr Dekan Maurer uns vorschlägt, vergreift sich in den Mitteln. Man kann nicht den Leuten die Lasten der Kirche aufladen und von den Rechten sie fern-

halten, man kann nicht sagen: Ihr müßt eure Kirchensteuer zahlen, ihr müßt eure Pflichten gegen die Kirche erfüllen, aber Rechte als Wähler dürft ihr nicht geltend machen. Man kann überhaupt im Kirchengott nicht scheiden zwischen solchen, die auf der Glaubensgrundlage der Kirche stehen, und solchen, die nicht darauf stehen. Das Unkraut wird, wie der Heiland selber sagt, unter dem Weizen auf dem Feld immer bleiben müssen und damit, daß jemand sich zur Wahl meldet, oder auch damit, daß er schließlich irgend eine Erklärung abgibt — ich wüßte aber nicht, wie diese Erklärung gefaßt werden sollte —, damit ist schließlich auch noch nichts gesagt. Man kann es auch gar nicht verlangen. Aber nun kann der Schutz dadurch gewonnen werden, daß wir sagen: diejenigen Persönlichkeiten, welche die Kirche leiten und über ihre Einrichtungen und Ordnungen entscheiden sollen, die sollen eben auch innerlich zur Kirche ein Verhältnis haben und sollen auf ihrem Glauben stehen. Ich glaube, das kann man ruhig verlangen.

Da wäre nun die Form, die meine Freunde und ich miteinander in unserm Antrag gehabt haben, meines Erachtens richtiger und geschickter gewesen, um das zum Ausdruck zu bringen und zu erreichen. Es sollte hier eben doch etwas gesagt werden, daß der Gewählte irgendwie auch auf dem Glaubensgrund und Bekenntnis unsrer Kirche steht, wie es in den §§ 1 und 2 der Verfassung ausgesprochen ist, und die Formel, die wir gewählt hatten, war nach unsrer Ansicht so allgemein religiös gehalten, daß sie von allen Seiten wohl hätte angenommen werden können. Natürlich eine dogmatische Bindung, eine Bekenntnismäßigkeit in diesem Sinn kann und soll ja nicht gegeben werden. Von einer Wiederholung unsres Antrags verspreche ich mir aber keinen Erfolg und unterlasse es daher.

Jetzt habe ich aber noch etwas hinzuzufügen. Es heißt in § 16, die Bewerber sollen sich „verpflichten, daß sie dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde nach dem Maße ihrer Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit dienen wollen.“ Ja, das Richtige wäre denn doch gewesen,

daß die betreffenden Persönlichkeiten, schon wenn sie sich zur Wahl aufstellen lassen, schriftlich ihre Erklärung in diesem Sinn abgeben. Denn wenn sie gewählt sind, dann sind sie eben gewählt, rückgängig kann dann die Sache nicht mehr leicht gemacht werden. Außerdem bestimmt ja die Verfassung gar nicht, in welcher Weise denn eigentlich diese Verpflichtung stattfinden soll. Wenn aber ein Mensch hier schriftlich erklären muß, ob er sich zu dem verpflichten will, dann wird er sich eben doch zwei- und dreimal besinnen, ehe er sich unter Umständen aus irgend welchen andern Gründen zu einer Wahl herbeiläßt. Anträge in diesem Sinn von unsrer Seite jetzt noch einmal zu wiederholen, soll aber weil aussichtslos ebenfalls unterbleiben.

Der Grundgedanke, wie man es machen kann, daß unsre Kirche eine Volkskirche ist im allerweitesten Sinn, die ihre Tore weit aufthut für alle, die da kommen wollen, und daß sie doch eine Gemeinschaft des christlichen Glaubens bleibt, mußte indes noch einmal ausgesprochen werden. (Beifall.)

Abgeordneter Straßer: Am liebsten hätte ich es gesehen, wenn es in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit beim alten geblieben wäre. Unsere Väter haben ganz gewiß ihren guten Grund gehabt, wenn sie unsern Frauen dieses doppelte Recht nicht gewährten. Und dieser Grund war bei ihnen ganz gewiß nicht Geringschätzung der Frau. Ich konnte mich schließlich entscheiden, für das Stimmrecht der Frau zu stimmen, da die Frau religiös in viel höherm Maße angeregt ist als der Mann und bei der Ausübung des Stimmrechts nichts andres zu tun hat, als ihre Stimme abzugeben. Wenn sie mehr tut, ist es ihre Schuld.

Ganz anders aber ist es meines Erachtens in Bezug auf die Wählbarkeit. Da wird die Frau ganz entschieden an die breite Öffentlichkeit herausgezogen und das ist unnatürlich und unweiblich und unbiblisch. Und unsre Frauen im allgemeinen wollen von der Wählbarkeit auch nicht viel wissen. (Widerspruch.) Ich habe in der letzten Zeit manchmal Gelegenheit gehabt, mit Frauen über diesen Punkt zu reden, und die haben sich durchweg da-

gegen ausgesprochen, da es ihrem innersten weiblichen Empfinden widerspreche. (Zuruf links: Welche Frauen?) Bezeichnend war für mich ein Satz, den ich in einer großen Wahlversammlung vor einigen Monaten gehört habe. Da wurde auch diese Frauenfrage erörtert und unter anderm gefragt: Haben Sie auch Frauen auf Ihren Listen? Ein Herr, der viel mit der Wahl zu tun hatte, sagte dazu: Ja, das ist eine schwierige Sache mit den Frauen, diejenigen, die wir gerne auf der Liste hätten, die wollen nicht, und die, die sehr gerne auf der Liste wären, die wollen wir nicht. (Hört! Hört! — Heiterkeit.) Das gab mir viel zu denken.

Durch die Wählbarkeit wird die Frau ihrer eigentlichen Aufgabe entzogen und in das öffentliche Leben gezerrt. Deshalb stimme ich gegen die Wählbarkeit der Frau. (Beifall.)

Abgeordneter Adolf Herrmann: Ich wollte in Anknüpfung an das, was vorhin der hochverehrte Herr Abgeordnete Fischer sagte, aussprechen, daß mir seine Ausführungen durchaus zusagten und daß ich in dem vorliegenden Wortlaut des § 16 auch eine gewisse Unklarheit erblicke, sofern nicht genau ausgesprochen ist, in welcher Weise diese Verpflichtung abgelegt werden soll. Auch aus dem Bericht ist es nicht genau hervorgegangen. Diese Verpflichtung sollte nicht eine allgemeine auf dem Papier stehende, sondern eine solche sein, die in irgend einer Form — und zwar wäre ich dafür: nicht vor der Annahme der Wahl, aber nach vollzogener Wahl vor Eintritt in die Körperschaft — abgelegt würde. So habe ich wenigstens diesen § 16 verstanden. Aber er ist so abgefaßt, daß man es nicht unbedingt herauslesen kann. (Ganz richtig!)

Abgeordneter Frey: Wir haben im Verfassungsausschuß uns darüber ausgesprochen und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es am besten sei, wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Annahmeerklärung der Wahl auch diese Erklärung abgegeben wird. Und da bin ich nun der Meinung, um sicher zu gehen, damit für Pfarrer, die es gerne weniger hätten, und für andre, die es gerne mehr hätten, ein gewisser Spielraum, der mit unsern Wünschen

nicht übereinstimmt, ausgeschaltet werde, möge der Oberkirchenrat Vordrude herausgeben — über die Einzelheiten braucht man hier nicht zu sprechen — für diesen Zweck, sodaß wir sicher sind: im ganzen Land wird diese Verpflichtung, die wir für die Mitglieder der Kirchenausschüsse wünschen, in der gleichen Art und Weise abgegeben. Ich glaube, das würde auch genügen, und vermute, daß es dem entgegenkommt, was der Herr Vorredner gewünscht hat.

Abgeordneter Seufert: Es soll durch diese Erörterungen doch nicht der Eindruck erweckt werden, als ob versucht werde, irgendwie die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens in Form von Neugründung kirchlicher Gruppen zu unterbinden. Es könnte ja leicht der Eindruck erweckt werden, als ob man von vornherein irgend welche Gruppen, die sich gebildet haben oder bilden könnten, abstempeln wollte als nicht irgendwie vollkommen auf der Glaubensgrundlage der Kirche stehend, als ob man durch einen solchen Paragraphen oder durch solche Sicherungen verhindern wollte, daß Persönlichkeiten in eine kirchliche Körperschaft kommen, die zu einzelnen Fragen des kirchlichen Lebens und zur Gestaltung der Verfassung anders stehen als die bisherigen Parteien. Wenn ein derartiger Eindruck erweckt werden sollte, daß man etwa dem volkskirchlichen Gedanken in seiner bestimmten Ausprägung irgend welche Hinderungen in den Weg legen wollte durch eine derartige Erklärung, die dem zu Wählenden vorgelegt würde, dann, glaube ich, darf es wohl ausgesprochen werden, daß es in niemandes Sinn liegt, etwas Derartiges zu versuchen oder zu wollen.

Abgeordneter Wurth: Es ist ganz selbstverständlich, daß wir hier auf der Rechten gerne hätten, daß lauter Leute in den kirchlichen Ortsvertretungen vorhanden sind, die sich auf den Grund des Glaubens stellen. Aber dieser Grund des Glaubens ist, meine ich, eben dargelegt in den §§ 1 und 2, und die nun noch genauer festzulegen, das hat uns ja doch schon so mancherlei Schwierigkeiten bereitet, und wir glaubten, davon absehen zu müssen.

In einem Zuruß wurde vorhin gefragt, welche Frauen denn gegen das Stimmrecht oder gegen die Wählbarkeit sein könnten. Ich möchte darauf nur die Antwort geben: nicht die schlechtesten. Womit ich nicht gesagt haben will, daß diejenigen, die dafür sind, schlecht wären. (Heiterkeit.) Ich selber stimme ja bekanntlich dafür. Aber was das für Frauen sind? Es sind Frauen aus den obersten Kreisen und sind viele Frauen aus den untersten Kreisen. (Sehr richtig!) Und wenn in unsern Reihen hier keine Frauen sitzen, so sitzen sie eben deswegen nicht darin, weil sie von so vielen Frauen gestrichen worden sind und nicht von Männern. (Sehr richtig!)

Fräulein Abgeordnete Baumgartner: Ich möchte den Herrn Straßer bloß fragen: Wenn die Frauen plötzlich von der Bildfläche auch in den Kirchen verschwänden, ob ihm das sehr gefiele? — Ich glaube, dann könnten die Herren Geistlichen sehr oft vor außerordentlich leeren Bänken reden. Und was ich schon leythin ausgeführt habe: Wenn wir Frauen uns freuen, daß uns die Möglichkeit gegeben ist, auch mitzuarbeiten am Bau der Kirche, so geschieht es deshalb, weil wir mit einem heißen Herzen und einem heißen Willen kommen. Und wenn auch viele Frauen das kirchliche Wahlrecht noch abgelehnt haben, so darf ich andererseits auch sagen: es sind viele von den tätigsten und eifrigsten, die jetzt froh sind, daß es so gekommen ist. Es wird viele Fragen geben, auch im Gemeindeleben, wo es sehr gut sein wird, wenn auch die Frau mitzureden hat, und Sie werden die Mitarbeit der Frau auch in diesen öffentlichen Dingen unbedingt brauchen. Von diesem Standpunkt aus betrachten wir das kirchliche Wahlrecht als eine Gabe, die uns gegeben ist, als ein Recht und als eine große, heilige Pflicht. Diese Pflicht wollen wir gerne erfüllen. Es steht ja in den Händen der Wähler, welche Frauen sie wählen wollen. Wenn unwürdige herkommen, dann sind wir nicht daran schuld.

Abgeordneter D. Hesselbacher: „Welche Frauen?“ wurde gefragt. Ich habe so gefragt. Und weshalb habe ich so gefragt? weil ich sagen wollte, daß eben

die Frauenwelt in dieser großen Frage sich in zwei Lager teilt. Das eine Lager sind diejenigen unter den Frauen, die meinen, daß die Verantwortung für das Staatsleben und für das Kirchenleben dem Mann allein zufalle. Wenn sie dieser Meinung sind, gut, so mögen sie es sein! Ich wollte aber mit meiner Frage aussprechen, daß eben in unsrer Frauenwelt auch nicht die schlechtesten diejenigen sind, welche glauben, daß in einer solchen Zeit, in der wir leben, auch die Frau mitzuraten hat, weil sie nicht bloß das Herz hat für die Dinge, sondern weil sie auch in sehr vielen Hinsichten eine besondere Empfindung hat für große Volksfragen und Kirchenfragen.

Es ist gesagt worden, daß auf der rechten Seite keine Frauen sitzen, weil die Frauenwählerinnen die Frauen von den Listen gestrichen hätten. Es scheint mir hier eine eigentümliche Prophetengabe vorzuliegen. Denn meines Erachtens war bis jetzt immer noch der Standpunkt maßgebend, daß wir eine geheime Wahl haben und daß man nicht weiß, wer die und die Namen gestrichen hat. (Heiterkeit.) Aber es mag ja Leute geben, welche durch die Wahlzettel hindurchsehen können. Jedenfalls ist es für mich geradezu eine Frage der Zukunft, ob wir der Frau endlich das geben, was der Frau gebührt: eine Stimme in den heiligsten Angelegenheiten des Volkes. (Beifall.)

Darauf wird § 16, zu dem Anträge nicht gestellt wurden, angenommen.

Zu §§ 20 und 21:

Auf Anregung des Oberkirchenrats Kiefer werden die beiden Paragraphen des bessern Zusammenhangs wegen umgestellt.

Zu § 23:

Abgeordneter Volkmer: Es heißt in § 23: Jährlich mindestens einmal soll der KGM zusammengerufen werden. Ich stimme dieser Fassung in der Hinsicht gerne zu, daß damit für die Zukunft verhindert werden soll, daß der KGM überhaupt nicht einberufen wird, wie es auch bisher vorgekommen sein soll. Aber ich befürchte, es wird nicht erzielt, was eigentlich mit dieser Bestimmung beabsichtigt

ist, daß der KGM in Zukunft öfters tagen wird. Ich befürchte im Gegenteil, daß es bei dieser einmaligen pflichtgemäßen Einberufung bleibt, und das möchte ich nicht haben. Es ist so außerordentlich und dringend notwendig, daß das kirchliche Leben in unsern Gemeinden geweckt und gefördert wird, daß größere Kreise unsrer Gemeindeglieder an dem kirchlichen Leben mitwirken. Und da ist gerade der KGM das örtliche Verwaltungsorgan innerhalb der Gemeinde, das entsprechend seiner größeren Ausdehnung größere Kreise bezieht. Aber mit der Zugehörigkeit allein ist es nicht getan. Die Betätigung allein weckt Anteilnahme und es muß eine rege Betätigung sein. Das ist aber mit einer einmaligen Einberufung nicht möglich. Stoff für eine mehrmalige Tagung des KGM ist sicherlich vorhanden. Es ist selbstverständlich möglich, daß das, was in § 22 dem KGM zugewiesen ist, in einer Sitzung im Jahr erledigt werden kann. Es sind ja lauter Geldfragen, die der KGM schon vorausberaten hat und zu denen der KGM bloß noch das Jawort zu geben hat. Das ist eine einfache, manchmal sogar eine langweilige Sache. Aber die §§ 20 und 24 weisen dem KGM noch eine Reihe weiterer Aufgaben zu. In § 20 wird ihm zugewiesen die Besprechung aller dem KGM zustehenden Aufgaben. Nach § 20 Abs. 3 sollen dem KGM die dem KGM zugegangenen und von ihm ausgehenden Vorlagen zur Besprechung mitgeteilt werden. In § 24 ist sogar vorgesehen, daß aus dem KGM heraus unmittelbar Anträge gestellt werden können, und in Abs. 3 dieses Paragraphen ist vorgesehen, daß auch nach Erledigung der Tagesordnung noch aus der Mitte der Versammlung des KGM Gegenstände zur Besprechung gestellt werden können. Wenn diese Aufgaben wirklich nicht nur auf dem Papier stehen sollen, wenn sie auch in die Tat umgesetzt werden sollen, dann müssen Sie den KGM öfter zusammen-treten lassen, nicht nur einmal im Jahr.

Ich möchte nun keinen Antrag stellen. Ich sage Ihnen offen, warum. Der Hauptgrund ist der, daß ich eigentlich nicht weiß, welche Fassung ich einem solchen Antrag geben sollte. Soll ich sagen: „mindestens zweimal“? Damit wird das auch nicht

erzielt, was ich eigentlich beabsichtige. Infolgedessen habe ich mich entschlossen, der Synode folgende Entschliebung vorzulegen:

„Die hohe Synode wolle erklären, daß sie in dem Ausdruck „jährlich mindestens einmal“ die einmalige Einberufung nicht als Regel erblickt, sondern daß sie erwartet, daß der Kirchengemeindeführer im Interesse der Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde häufiger und möglichst regelmäßig einberufen wird.“

Wenn Sie dieser Entschliebung zustimmen, dann werden die Dekane bei ihren Visitationen sicherlich darauf achten, daß es nicht bei einmaligen Einberufungen bleiben wird; sie haben dann eine Handhabe, darauf hinzuwirken, daß die Tagung des KGM regelmäßig und häufiger wird; und das wird sicher nur zum Segen der Gemeinde gereichen.

Abgeordneter Camerer: Wir auf der Rechten sind in diesem hohen Hause schon bezeichnet worden als die, die das Alte bewahren wollen. Wenn es in diesem Sinne gemeint ist, daß wir das Wohlbewährte bewahren wollen, dann nehmen wir das an. Wir wollen aber auch einen gesunden Fortschritt und freuen uns, daß das gerade in § 23 zum Ausdruck kommt. Bisher ist viel darüber geklagt worden, daß die KGM gegenüber dem KGM zu wenig Bedeutung und Gewicht im kirchlichen Gemeindeleben habe. Es wurde gesagt, daß der KGM abgesehen von dem großen Recht, daß er den Pfarrer der Gemeinde zu wählen hat, eigentlich nichts weiter tun könne, als zu den vom KGM ihm vorgelegten Beschlüssen Ja oder Nein zu sagen, daß ihm aber vollständig jedes eigene Antragsrecht abgehe. Diese Klagen sind bisher durchaus begründet und berechtigt gewesen. Von unserer Seite wird es darum lebhaft begrüßt, daß die neue Verfassung die Stellung des KGM wesentlich verstärkt durch die Verleihung des Antragsrechts in § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 und 3. Dieses Antragsrecht soll bestehen einmal darin, daß der KGM, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder mitwirkt, seine Einberufung zur Tagung durch den KGM von sich aus veranlassen, ja auch erzwingen kann, und zum

ändern darin, daß er von sich aus Gegenstände zur Verhandlung und Beschlußfassung bringen kann. Wir sind der Überzeugung, daß die neue Bestimmung in der Verfassung dazu dienen muß oder kann, den KGM zu einem lebendigen und wirksamem Organ im Gemeindeleben zu gestalten, als er es bisher gewesen ist. Freilich steht diese Bestimmung zunächst bloß auf dem Papier. Sache des KGM wird es sein, dieser Bestimmung zum Leben zu verhelfen, indem er die Verstärkung seines Einflusses im kirchlichen Gemeindeleben, welche die Verfassung ihm zubilligt, auch wirksam und möglichst häufig ausübt. Wir können nur wünschen, daß dies in reichem Maße geschieht zur Förderung und zum Segen unsers kirchlichen Gemeindelebens. (Beifall.)

Abgeordneter Burth: Wir hatten in unserm Ausschusse als genügend angesehen, daß neben § 23, wo es heißt: „mindestens jährlich einmal“, in § 24 steht: „Nach Erledigung der Tagesordnung können mit Zustimmung der Versammlung auch noch andre Gegenstände zur Besprechung gebracht werden.“ Hier ist die Möglichkeit gegeben, allerlei Anregungen zu geben und jede Forderung und alle Wünsche anzubringen. Wir glaubten, daß damit allen Ansprüchen genügt werden könnte. Wer irgend etwas auf dem Herzen hat, darf es da zum Ausdruck bringen, und ein solcher Wunsch kann auch heißen: Wir möchten demnächst auf einer weiteren Versammlung und in einer andern Sitzung über diesen und jenen Gegenstand sprechen. Ich glaube, es genüge, wenn wir hier bei der Vorlage bleiben.

Abgeordneter Vollmer: Ich möchte dem Herrn Burth vollständig zustimmen. § 24 Abs. 3 gibt hier eine ausgezeichnete Sicherung, aus dem KGM heraus Anträge zu stellen. Aber er muß zuerst beisammen sein! (Sehr richtig!) Darin liegt gerade die Schwierigkeit. Gerade das möchte ich mit meiner Entschliebung erreichen, daß der KGM eben nicht nur das eine Mal pflichtmäßig einberufen wird.

Und wenn dann Herr Camerer darauf hingewiesen hat, daß in § 23 Abs. 2 ja einem Viertel

der Ausschußmitglieder die Möglichkeit gegeben ist, eine außerordentliche Tagung zu veranlassen, so möchte ich doch darauf hinweisen, wie schwerfällig unsere Landbevölkerung ist. Bis sich da einmal ein Viertel zusammenfindet und die Einberufung des KGM beantragt, geht das Jahr herum.

Gegen die beantragte Entschliezung bestehen meines Erachtens keine Bedenken; sie hat den Vorzug, daß nicht einmal Kosten erwachsen, wie solche mit der Bezirksynode und der Schulynode verbunden sind. Nur der eine Gesichtspunkt hat mich geleitet: Das kirchliche Leben zu wecken und zu fördern — und ich glaube, wir sollten alles tun, was dazu führen könnte.

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel:** Ich möchte Ihnen die Kundgebung, die Herr Vollmer vorgeschlagen, dringend empfehlen. (Bravo!) Es ist ja vollkommen richtig, daß ein Viertel der Mitglieder die Einberufung des KGM erzwingen kann. Aber es ist auch ganz richtig, was darüber bemerkt worden ist: wer weiß denn die Dinge, die in der Gemeinde besprechenswert sind, so genau wie der Herr Pfarrer? Und dem ist leider manchmal die Einberufung einer KGM-Sitzung weniger eine angenehme Angelegenheit als eine Ungelegenheit. (Sehr richtig!) Und wir müssen doch alles daran setzen, in unserer Kirche das Leben zu kräftigen, zu stärken und Bewegung hineinzubringen. Meines Erachtens hat ein Pfarrer die Pflicht, seinen KGM zu berufen nicht bloß einmal im Jahr, wenn gerade die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Punkte zur Beratung stehen, sondern bei allen wichtigen Angelegenheiten, betreffen sie Vereine oder alle möglichen Begebenheiten, die auf die Gemeinde einwirken. Hier gibt es sehr viele Möglichkeiten, die ihm eine Aussprache mit den Gemeindevertretern als außerordentlich nützlich erscheinen lassen müssen. Also ich meine: Sagen Sie den Herren Pfarrern draußen durch die Vollmersche Kundgebung, es sei auch Ihr allseitiger Wunsch, daß man nicht auf die formelle vorgeschriebene Art der Einberufung sich beschränke, sondern daß dem Pfarrer die Anlässe willkommen sein müssen, seine Gemeindevertretung um sich zu versammeln und mit

ihnen über wichtige Angelegenheiten Aussprache zu halten. Das wird doch manchem ein Wink sein und es wird ihn anregen, mit seiner Gemeindevertretung stärkere Fühlung zu suchen. Und es wird auch die Stellung des Pfarrers außerordentlich verbessern, wenn er Gehilfen seiner Taten und seiner Gedanken sucht und findet. (Sehr richtig! Sehr gut!)

Abgeordneter **Frey:** Je seltener eine Körperschaft zusammenkommt, umso weniger Leben ist in ihr. Und wenn die bisher gewählte KGM-Versammlung vielfach nichts Rechtes bedeutet hat, so kommt es wesentlich daher, daß sie selten zusammen ist, sich dann mit Formalien beschäftigt und ihr nicht zum Bewußtsein kam, daß sie auch etwas anderes tun kann.

Sodann kann ich bestätigen, daß man da und dort den starken Eindruck bekommt, daß den KGM-Räten die Einberufung der KGM-Versammlung oft unbequem ist, und in den KGM-Versammlungen hat bisher, wie ich weiß, da und dort darüber eine recht starke Verstimmung bestanden, und ich möchte wie Seine Exzellenz doch darauf hinweisen, daß der Pfarrer, wenn er auch die kirchlichen Dinge am besten kennt, doch nicht nur dann, wenn er zu einer formalen Entscheidung den Ausschuß braucht, ihn zusammenberufe, oder wenn er nicht aus und ein weiß, sondern auch, wenn er ganz bestimmte Absichten hat. Er rufe die Körperschaften ein, um mit ihnen die Sache zu besprechen und sie dafür zu erwärmen. Das wird zum Gedeihen unserer Gemeinden wesentlich beitragen.

Nehmen Sie den Vollmerschen Vorschlag an!

Abgeordneter **Vander:** Auch ich bitte dringend darum. Ich habe selbst den Segen der östern Einberufung des Ausschusses in meiner frühern Tätigkeit immer wieder aufs neue empfinden können. (Bravo!)

Folgt Abstimmung. § 23 ist angenommen, desgleichen die von dem Abgeordneten Vollmer dazu vorgeschlagene Entschliezung. Die Entschliezung wird dem Oberkirchenrat zur Anordnung des Nötigen übergeben.

Die übrigen Paragraphen des besprochenen Abschnitts sind unverändert nach Ausschufsvorschlag angenommen.

Nunmehr verliest der Berichterstatter seinen Bericht über den Kirchengemeinderat (§§ 26—37).

Zur allgemeinen Besprechung des ganzen Abschnittes wird das Wort nicht verlangt; es folgt Aufruf der einzelnen Paragraphen.

Zu § 28:

Abgeordneter Camerer: Wenn vorhin bei der Erörterung der Frage der Wahl der Mitglieder des KGM Herr Fischer und auch der Antrag des Defans Maurer Bürgschaften für die zu Wählenden verlangt haben, so sind diese doppelt erforderlich bei der Wahl der Mitglieder des KGM. Denn je breiter die Grundlage der Volkskirche ist, desto größere Sicherheiten muß man haben, daß die in führender Stellung im KGM befindlichen Männer auf dem Boden der Kirche, eines religiös-christlichen Lebens stehen. Aber auch wenn bei längerer Zugehörigkeit zum KGM — sofern die Sitzungen desselben so gehalten werden, daß nicht nur Formalien darin behandelt werden, sondern auch tiefere Fragen angeschnitten werden, — wenn da ein Mitglied darin mitwächst und weitergeführt wird, so ist doch damit noch nicht von vornherein volle Bürgschaft gegeben. Ich denke da an einen Fall, der mir kürzlich von einem Geistlichen erzählt wurde: er hatte sich gewundert, daß ein jetzt ganz tüchtiger Kirchenältester seiner Zeit gewählt werden konnte, weil allerlei gegen ihn vorgelegen war. Da wurde ihm zur Antwort gegeben: Ja, es ist richtig, es war ein leichtsinniger Mensch; aber da haben wir gedacht, wir wählen ihn in den KGM, dann muß er in der Kirche in der vordern Bank sitzen, die ganze Gemeinde sieht ihn und er muß sich dann in acht nehmen (Heiterkeit), und das Mittel sei sehr probat gewesen, der Betreffende sei jetzt ein sehr tüchtiger Mensch und brauchbarer Kirchenältester geworden. Da aber dies Verfahren doch seine Bedenken hat, glaube ich, daß die Sicherungen, die hier gefordert werden, sehr zu begrüßen sind.

Folgt Abstimmung; § 28 wird angenommen.

Zu § 30 soll nach Antrag D. Dr. Frommel das Wort „heiligen“ vor „Sakramente“ ausgeschrieben werden, entsprechend auch an allen andern Stellen.

Zu § 33 Abj. 2 Ziff. 8:

Abgeordneter Frey: Man mag die Kirche noch so geistig und erhaben auffassen, — in keinem Augenblick dürfen wir verkennen, daß ihre Erscheinungsform gebunden ist an die Gegenwart, an die tatsächlichen und manchmal sehr irdischen Verhältnisse. Hier ist in Ziff. 8 die Rede von der „Verwaltung, Verwendung und Wahrung des Gemeindegemögens“. Das gibt mir Anlaß, einen Wunsch auszusprechen.

Unsre kirchlichen Ortsfonds sind ungeheuer entwertet worden und werden bei dieser riesigen Geldentwertung vielfach nicht mehr imstande sein, den Bedürfnissen zu genügen. Ich glaube also, es ist unsre Pflicht, hier bessernde Hand anzulegen und zu versuchen, die Ortsfonds zu verstärken. Mir scheint der gegenwärtige Zeitpunkt hierfür sehr geeignet. Denn in weiten Kreisen ist Geld vorhanden und es liegt verhältnismäßig lose in der Hand. Vieles weist darauf hin, daß gegenwärtig verhältnismäßig leicht Geld ausgegeben wird. Ich glaube, da es ohne Geld nun einmal nicht geht, auch in der Zukunft nicht gehen wird, so sollte die Kirche den Augenblick nützen, um so viel wie möglich auch die kirchlichen Ortsfonds zu verstärken. Ich hoffe, man wird Opferwilligkeit in den Gemeinden finden. Jedenfalls nur, wenn Opferwilligkeit herrscht, werden die Gemeinden lebensfähig in die Zukunft hineingehen können. Denn ohne diesen finanziellen Hintergrund wird die Arbeit erschwert, wenn nicht unmöglich.

Ein Vertreter der Gemeinschaften hat im Ausschuf einmal gesagt: Auf das Geld kommt es bei uns gar nicht an; wenn wir es für notwendig halten, dies oder jenes zu machen, das Geld dafür bringen wir zusammen. Ferner hat in einer Sitzung des Ausschusses ein Vertreter der Rechten gesagt: Das Geld für die Wahl zur nächsten Landessynode das haben wir. Ich meine, wenn das

so ist, dann sollten wir auch einen Schritt weitergehen können und sollten sagen: Wenn diese Opferwilligkeit besteht, soll sie auch für die kirchlichen Ortsfonds ausgenützt werden. Wenn sie auf ihrem gegenwärtigen Stand stehen bleiben, werden sie in Zukunft untauglich sein, ihren Verpflichtungen zu genügen und daraus entsteht für unser Gemeindeleben schwerer Schaden.

Ich wäre daher der Oberkirchenbehörde sehr dankbar, wenn sie Anlaß nähme, diesen Gedanken den Pfarrern und unsern KGMäten nahe zu legen und sie zu ermahnen, die gegenwärtige Zeit zu benützen, um auch die kirchlichen Ortsfonds zu verstärken, damit wir uns des Vorbildes, das unsre Väter gegeben haben, doch auch in dieser Beziehung einigermaßen wert und würdig erweisen. (Beifall, auch am Tisch der Oberkirchenbehörde.)

Es folgt darauf die Annahme des ganzen § 33.

Zu § 35 Abs. 2:

Abgeordneter Camerer: Die Bestimmung, daß der Vorsitz im KGM in Gemeinden mit mehreren Pfarrern alle zwei Jahre wechseln soll, stammt aus der Kirchenordnung von Rheinland und Westfalen von 1835 und 1908. Dort will man mit dieser Bestimmung die Gleichstellung der Pfarrer betonen. Es haben sich aber dort bald Schwierigkeiten in der Ausführung ergeben, weil es der Leitung an Stetigkeit fehlte. Darum hat man auf dem Gemeindegtag in Duisburg und auch in einzelnen Veröffentlichungen darauf hingewiesen, daß hier ein Gegengewicht notwendig sei, sollte kein Schaden erwachsen, nämlich so, daß überall, wo Wechsel möglich, Gemeindeämter bestehen müßten, die den Verwaltungsbetrieb besorgen, so daß alles gut und glatt weiterläuft, ganz einerlei, ob der Vorsitz wechselt. Solche Gemeindeämter sind aber nur einzurichten in Großstädten, für kleine Plätze sind sie zu kostspielig. Darum ist diese ganze Bestimmung hier auch eigentlich abgezirkelt auf Großstädte und berücksichtigt die Verhältnisse in kleinern Gemeinden mit mehreren Pfarrern zu wenig. In der kleinern Gemeinde hat der Pfarrer keinen Sekretär, da ist er alles: er ist Vorsitzender des KGM, verfaßt die

Beschlüsse, vervielfältigt sie, besorgt den Versand und die Registratur. Wenn nun, wie bisher, der Dienstälteste den Vorsitz hatte, so konnte er, wenn er im Betriebe nicht gewandt war, die Arbeit dem andern übergeben. Wenn alle gewandte Leute sind, dann ist es ja gut, dann wird auch jeder froh sein, einmal diese Geschäfte auf zwei Jahre wieder los zu sein. Wenn aber etwa einer nicht gewandt ist, so wird der Oberkirchenrat zu Klagen haben, daß mit einem Mal alles verzögert oder nicht ganz richtig ist. Und der andre, wenn er den Vorsitz wieder bekommt, wird auf einmal den Aktenschrank verwüstet sehen, den er vorher mit großer Mühe geordnet hatte.

Nun steht nachher in § 53: „In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet und in der Regel von dem dienstältesten Pfarrer geleitet.“ Dort ist kein Wechsel vorgesehen. Ich kann mir ja denken, daß in großen Städten diese beiden verschiedenartigen Bestimmungen nebeneinander bestehen können. In der Kleinstadt macht es sich aber sehr ungünstig, wenn für die Leitung des Pfarramts der Dienstälteste genommen, für den Vorsitz im KGM aber gewechselt wird. Darum wünsche ich, daß vielleicht der Wortlaut ähnlich gefaßt wird wie bei § 53, daß es heißt: „In der Regel wird der Vorsitz vom Dienstältesten geführt“, sodas es nicht sein muß.

Abgeordneter Braun: Ich begrüße die Ausführungen des Herrn Camerer, denn jedes Wort zeugt davon, daß er mitten in solchen Verhältnissen steht, um richtig zu beurteilen, wie die neuen Anordnungen wirken müssen.

Allein ich habe doch das eine Bedenken, wenn wir der Vorlage nicht stattgeben, daß dadurch die Regelmäßigkeit der Führung der Geschäfte leidet. Ich glaube gerade, daß die Ergänzung zu dem beanstandeten § 35 Abs. 2 durch den § 53 gegeben sei. Führt der Dienstälteste nach wie vor die pfarramtlichen Geschäfte, dann hat er auch die Registratur weiter zu verwalten, und damit ist viel von den Beanstandungen behoben. Andererseits aber möchte ich darauf hinweisen, daß der Rang-

streit in kleineren Städten größer ist als in großen, wo mehrere Pfarrer nebeneinander sind, und den betreffenden Geistlichen wäre vielleicht ein Dienst geleistet, wenn der Entscheid gar nicht in ihrer Wahl steht, auch nicht in der der KGRäte, sondern wenn er einfach fest bestimmt ist. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Schwarz: Ich hätte gewünscht, es wäre beim bisherigen Gebrauch geblieben, allerdings deshalb, weil ich selbst bisher in der glücklichen Lage gewesen bin, in Freiburg nie den Vorsitz des KGR übernehmen zu müssen. (Weiterkeit.) So werde ich also auch einmal daran glauben müssen. (Abgeordneter Kattermann: Freut mich! — Weiterkeit.)

Aber nun zum Sachlichen. — Die Bestimmung ist herübergenommen aus der rheinisch-westfälischen Kirche. Meines Wissens liegen dort die Verhältnisse ganz anders, nicht etwa bloß, weil man in großen Gemeinden eine Gemeindeverwaltung hat, sondern weil dort die eigentümliche Einrichtung besteht, daß im KGR ein sog. Kirchenmeister die gesamten sich nicht auf die geistlichen Dinge beziehenden Geschäfte besorgt. Ich frage mich — und das ist doch, wenn man die Wirklichkeit ins Auge faßt und die Personen betrachtet, eine außerordentlich wichtige Frage —: Was dient am besten dazu, daß auch das amtsbrüderliche Verhältnis am schönsten und harmonischsten verläuft? (Sehr richtig!) Ich kann da nicht von dem Eindruck loskommen, als wäre es bei dem bisherigen Gebrauch besser. Ich fürchte, es wird mancherlei Schwierigkeiten geben. (Sehr richtig!) Aber ich stelle keinen Antrag, weil er keine Aussicht hat, durchzukommen. (Sehr richtig!) Wenn die Oberkirchenbehörde auf dem Standpunkt steht, daß der Wechsel die beste Lösung sei, — ich persönlich kann mich nicht dazu bekennen.

Oberkirchenrat Kiefer: Für die Bestimmung waren im wesentlichen zwei Gründe maßgebend. Es sollte verhütet werden, daß von mehreren Pfarrern einer jahraus jahrein mit der außerordentlichen Geschäftslast, die der Vorsitz im KGR und KGR mit sich bringt, belastet bleibt und dadurch seinen eigentlichen religiös-geistlichen Auf-

gaben entzogen wird. Der andre Grund war der, daß die Geschäftserfahrung, die durch den Vorsitz in diesen Körperschaften erworben wird, nicht nur einem zugute kommen soll, sondern auch den andern Pfarrern, und daß nicht die ganze Geschäftserfahrung lediglich auf zwei Augen gestellt wird. Nun ist zuzugeben, daß unter Umständen dadurch Schwierigkeiten entstehen können, daß ein Pfarrer an den Vorsitz kommt, der hierfür vielleicht weniger vereignenschaftet oder mit andern Aufgaben schon überlastet ist. Da ist im nächsten Absatz des Paragraphen vorgesehen: er kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats auf dieses Amt verzichten und es tritt dann der im Dienstalter folgende Geistliche an seine Stelle. Für die Großstadtgemeinden mit Sprengelenteilung, auf die wir noch näher zu sprechen kommen werden, ist eine besondere Vorschrift getroffen, nämlich die, daß dort Vorsitzender des GesamtkGR regelmäßig ein Ältester sein soll. Also werden die außerordentlichen Geschäftsaufgaben, die in den Großstadtgemeinden zu erledigen sind, regelmäßig gerade nicht von einem Pfarrer zu betätigen sein. Es ist außerdem vorgesehen, daß das Pfarramt regelmäßig von dem Dienstältesten zu führen ist. Es werden also auch die Geschäfte, die im Pfarramt einerseits, im KGR andererseits zu führen sind, regelmäßig in verschiedenen Händen sein. Überall ist darauf Bedacht genommen, daß eine Überhäufung mit Geschäften nicht stattfindet.

Und da es doch auch im übrigen außerordentlich wertvoll ist, daß ein selbsttätiger Wechsel regelmäßig alle zwei Jahre eintritt, um Zurücksetzungen und Mißstimmungen auszuschließen, dürfte die vorgeschlagene Bestimmung sich wohl empfehlen. (Beifall.)

Abgeordneter van der Hloc: Ich verkenne die Gründe der Oberkirchenbehörde und des Verfassungsausschusses nicht, möchte aber doch auch meine Bedenken dazu äußern. Vorsitzender eines KGR zu sein, ist heutzutage nicht mehr so leicht wie in alten Zeiten. Wer an diese Stelle berufen ist, muß sich einarbeiten in ein umfassendes Gebiet und

bedeutungsvolle Aufgaben. Deshalb scheint mir die Frist, innerhalb der sich der Wechsel im Vorsitz vollziehen soll, zu kurz bemessen. Wenn der Vorsitzende anfängt, in dieser Arbeit warm zu werden, wird er wieder abberufen. Es wäre also immerhin vielleicht besser gewesen, die Amtsdauer länger zu bemessen.

Andrerseits wird die neue Bestimmung nicht mit Freude, sondern mit Seufzen aufgenommen von manch einem, der nach jahrelanger Entwöhnung sich nun neu einarbeiten muß.

Abgeordneter Kattermann: Ich persönlich begrüße diese Bestimmung außerordentlich, denn als Pfarrer möchte man nicht bloß Sitzungen und nicht nur Verwaltungsarbeit haben, sondern auch seiner Gemeinde dienen. Auch vom Standpunkt der Gemeinde aus muß man diesen Paragraphen begrüßen, denn die engere Gemeinde des Pfarrers, der den Vorsitz hat, hat auch das Recht auf ihren Pfarrer und der Pfarrer hat das Recht, Pfarrer zu sein und nicht bloß Verwaltungsbeamter. (Sehr richtig!)

Ob die Bestimmung sachlich gut und zweckmäßig sein wird, wenn der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt, ist eine Frage. Gewiß kann der Vorsitzende, der das Amt lange gehabt hat, sich freuen, wenn seine Amtsbrüder alle einmal durch das Joch gehen müssen und auch in manchen Dingen vielleicht noch Erfahrung und reiferes Urtheil gewinnen. Das kann dem Ganzen nur dienen. Mein Hauptbedenken ist, daß man den Vorsitz im KGM und Pfarramt trennt. Das will man zur Entlastung tun. Wir haben doch jetzt, wo viele Pfarrer sind, Vorberatungen im Pfarrkollegium; — bei uns sehr häufig, und wir glauben nicht, daß es unsrer Gemeinde geschadet hat. Nun hat einer dieselbe Sache im Pfarramt zu leiten, aber nicht im KGM und umgekehrt. Da scheinen mir einige Schwierigkeiten vorzuliegen. Ich weiß nicht, wie die Behörde sich das im einzelnen gedacht hat, und um eine Auskunft darüber wäre ich dankbar.

Abgeordneter Deetken: Ich möchte nur meiner Freude Ausdruck geben über den Paragraphen.

Wir im KGM haben es immer schmerzlich empfunden, wenn ein dienstälterer Pfarrer in die Gemeinde kam und der Vorsitz dann dem Pfarrer, der bisher das Amt verwaltete, abgenommen wurde. Das hat auch nicht zur Hebung der Brüderlichkeit beigetragen. (Sehr richtig!) Ich glaube im Gegentheil, wenn der ständige Vorsitz wegfällt, wird es damit nur besser werden. Erstens lernt der andre Pfarrer die Geschäfte auch kennen und arbeitet sich ein, und zweitens lernt er die Arbeit des Amtsbruders mehr schätzen. Ich empfehle also, es bei dieser Bestimmung zu lassen. Vielleicht könnte ja die Frist etwas verlängert werden.

Abgeordneter Schwarz: Wenn der Vorsitz im KGM von einem andern geführt wird als der Vorsitz im Pfarrkollegium, so bedeutet das eine Erschwerung der Arbeit (Sehr richtig!) und eine unnötige Zeit- und Kraftvergeudung. Ich halte dafür, daß beides in einer Hand sein muß, schon aus rein äußerlichen Gründen. (Sehr richtig!)

Dann noch etwas! Ich habe vorhin die Schwierigkeiten angedeutet, die in Bezug auf das brüderliche Zusammenarbeiten der Pfarrer in einer Großstadt unter Umständen daraus erwachsen. Man muß da deutlich werden. Wir Pfarrer sind doch auch Menschen! (Sehr richtig! — Heiterkeit.) Wechselt der Vorsitz, so wechselt damit allerdings die Arbeitslast. Eine gewisse Verjüngung der Arbeitslast — ich darf wohl menschlich reden — liegt auch darin, daß mit dem Vorsitz doch eine gewisse Ehre, auch eine gewisse Würde nach außen verbunden ist. Die Arbeitslast wird wahrscheinlich wechseln, aber das Angenehme nach außen kommt unter Umständen nicht so mitwechseln. Darin liegen Schwierigkeiten, und Sie werden sehen, es wird mancherlei Tragikomödien geben. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Frey: Gerade weil die Pfarrer auch Menschen sind, wie gesagt wurde, bin ich zu dem Wunsch gekommen, daß der bisherige Zustand geändert werde. Es ist unangenehm in der Gemeinde, wenn man sieht, daß es bei den Pfarrern stark menschlich zugeht. (Heiterkeit.) Das wollte ich unter anderm mildern und ich habe die über-

zeugung aus Erfahrungen heraus, daß in der Tat durch einen selbsttätigen Wechsel gemildert werden kann. Allerdings, diese Bestimmung ist nicht einfach übernommen aus der rheinländischen Verfassung, keineswegs, sondern ich habe in meinem Entwurf beantragt, der Gemeinde bezw. dem KGR solle das Recht gegeben werden, unter mehreren Pfarrern den Vorsitzenden zu wählen. Der KGR kann abwechseln oder kann nicht abwechseln. Das wäre das gute Recht der Gemeinde. Dem gegenüber ist dann das Bedenken der Pfarrer aufgetreten, daß das Schwierigkeiten habe, daß das amtsbrüderliche Verhältnis getrübt werden könnte. Das war für mich maßgebend, den Wunsch zurückzustellen, weil ich ja in der gegenteiligen Richtung wirken wollte. Soll ein Pfarrer in einer Gemeinde, wo mehrere sind, dauernd den Vorsitz haben und die andere tatsächlich doch immerhin eine gewisse untergeordnete Rolle spielen? (Widerspruch rechts.) Ja, bis zu einem gewissen Grad! Ich weiß, daß daraus Verstimmungen entstanden sind. Daß einer dauernd den Vorsitz führt, dauernd die Gemeinde vertritt, liegt auch nicht darin begründet, daß er ein Jahr oder zwei Jahre älter ist als sein Amtsbruder (Zuruf) oder auch nur um ein halbes Jahr, wie eben gesagt wird. Es ist besser, es wird gewechselt. In den Augen der Gemeinde im gesamten wirkt es doch bis zu einem gewissen Grad so, daß derjenige, der den Vorsitz hat, der erste Pfarrer am Ort ist. (Sehr richtig!) Also um nicht den Pfarrer wählen zu lassen, der den Vorsitz führt, und doch auch Zufälligkeiten auszuschalten, von denen Herr Deeken gesprochen, waren wir der Meinung, es sei das beste, den Vorsitz selbsttätig wechseln zu lassen. Dann kann aus dem Wechsel selbst eine Verstimmung nicht entstehen, und die Schwierigkeiten — ich gebe ohne weiteres zu, gewisse Schwierigkeiten sind damit verbunden — sind geringer als die Vorteile, die wir dadurch erreichen. (Sehr richtig!)

Nun wird gesagt, es sei schwierig, wenn der Vorsitz im Pfarramt nicht in der gleichen Hand sei wie der im KGR. Das mag sein. Aber dann

wollen wir einen andern Schluß ziehen und wollen so sagen: Wenn wir aus Pfarramt kommen, dann wollen wir bestimmen, daß derjenige, der den Vorsitz im KGR hat, auch den Vorsitz im Pfarramt hat. (Sehr richtig!) In dieser Form, aber nicht rückwärts! Ich habe aber diesen Antrag deshalb nicht gestellt, weil ich sagte: Wenn die Pfarrer unter sich sind, mag der dienstältere maßgebend sein; aber wenn die Pfarrer vor der Gemeinde stehen, dann hat das Dienstalter zurückzutreten. Wenn aber die Pfarrer der Meinung sind, auch wenn sie unter sich sind, sei es gut zu machen, daß nicht der Dienstälteste den Vorsitz führt, — gut, dann bin ich sehr erfreut, denn das ist entschieden eine Verbesserung gegenüber dem, was wir jetzt vorgeschlagen haben. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Kühlewein: Von diesem Gesichtspunkt dürfen wir die Sache nicht ansehen, daß der Vorsitzende die größte Ehre hat. Das ist auch gar nicht der Fall. Er hat die größte Last. (Sehr richtig!) Das wissen wir alle. Wenn ich also besonders diesem Paragraphen zustimme, so tue ich es nur deshalb, damit jeder in Gottesnamen einmal diese Last zu tragen hat. (Sehr richtig! — Abgeordneter Kattermann: Und demütig wird dabei! — Heiterkeit.)

§ 35 wird hierauf, da ein förmlicher Änderungsantrag nicht vorliegt, angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen des besprochenen Abschnittes.

Der Präsident unterbricht die Verhandlungen um 12 Uhr 45 Min.

Die Sitzung wird nachmittags 3 Uhr wieder aufgenommen.

Zunächst wird erledigt ein Gesetzentwurf, die Erneuerung der Kirchenregierung und die Amtsdauer der außerordentlichen Generalsynode betr. (Überleitungsgesetz; j. VBl. 1919 S. 147 f.)

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Hochwürdige Synode! Wir haben die Aufgabe, nicht nur die Verfassung neu zu gestalten, sondern auch unsere Kirche aus dem Zustand unter der alten Verfassung

in den unter der neuen hinüberzuführen. Das geschieht durch das Einführungsgesetz, und in der Regel genügt eines. Wir hier haben aber noch ein zweites Einführungsgesetz, das wir im Verfassungsausschuß Überleitungsgesetz genannt haben, zu beraten, und zwar aus folgendem Grund. Unserer außerordentlichen Generalsynode ist durch das kirchliche Gesetz vom 18. Juli 1919 aufgetragen, die Kirchenregierung auf Grund der neuen Verfassung zu erneuern. Mithin müßte zunächst die neue Verfassung beraten, beschlossen, verkündet, also veröffentlicht und in Kraft gesetzt sein; dann könnte auf Grund dieser neuen Verfassung die Erneuerung der Kirchenregierung vorgenommen werden. Allein dann müßte unsere Synode noch ein zweites Mal einberufen werden lediglich zu diesem Zweck. Das wollen wir vermeiden. Darum ist das Überleitungsgesetz notwendig.

Der erste Artikel befaßt, daß die Erneuerung der Kirchenregierung auf Grund der neuen Verfassung alsbald nach Annahme des Verfassungsentwurfs durch unsere Generalsynode stattzufinden habe, also nicht erst, wenn die Verfassung selber in Kraft getreten ist.

Zweiter Artikel: Das Amt der neuen Kirchenregierung soll aber nichtsdestoweniger erst mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung selber beginnen (Abs. 1), und falls sich herausstellen sollte, daß etwa ein Mitglied der Kirchenregierung, das neu gewählt wird, nicht sofort sein Amt antreten kann, soll unserer Synode vorbehalten bleiben, dafür noch entsprechende besondere Vorkehr zu treffen (Abs. 2). Abs. 3 bestimmt, daß die Mitglieder unserer Synode, die zu Mitgliedern der neuen Kirchenregierung bestellt werden, nur bis zur nächsten ordentlichen Landesynode im Amt bleiben sollen. Für gewöhnlich dauert ja dieses Amt so lange, wie das Amt der Landesynode, also 6 Jahre. Hier aber wird bestimmt, daß die nächste ordentliche Landesynode auch ihren Ausschuß selbst wählen soll.

Der dritte Artikel sagt, die neue Verfassung sei nach ihrer Annahme durch die außerordentliche Generalsynode auch zu veröffentlichen, zu verkünden. Mit dieser Verkündung wäre aber auch die

Inkraftsetzung verbunden, wie das bei Gesetzen in der Regel der Fall ist. Wir sind aber nicht imstande, heute schon genau zu sagen, wann die Kirchenverfassung ganz oder teilweise in Kraft gesetzt werden kann, weil einzelne Paragraphen der Zustimmung der Staatsregierung bedürfen, insofern in ihnen von der Kirchensteuer die Rede ist und über die Kirchensteuer, örtliche und allgemeine, besondere Staatsgesetze bestehen. Wir können eben nicht einseitig diese Bestimmungen in der Verfassung, die abhängig sind von jenen des Staates, ändern. Deshalb ist gesagt: Die Kirchenregierung ihrerseits soll den Zeitpunkt bestimmen, in dem die neue Verfassung und das dazu gehörige Einführungsgesetz in Kraft treten soll.

Vierter Artikel: Wir wünschen, zumal in der gegenwärtigen unruhigen Zeit, nicht, daß der Zustand entsteht, daß unsere badische Landeskirche überhaupt keine Generalsynode besitzt, und obwohl unsere außerordentliche Generalsynode mit Abschluß dieser Tagung eigentlich ihre Aufgabe erfüllt hat, soll sie vorsichtshalber nicht aufgelöst werden, sondern solange bestehen bleiben, bis eine neue Generalsynode oder Landesynode — wie sie dann heißen wird — gewählt ist. Also soll unsere außerordentliche Generalsynode vorerst noch als ordentliche — als außerordentliche kann sie nicht bestehen bleiben, da hat sie ihre Schuldigkeit getan, — sie soll also noch als ordentliche Generalsynode bestehen, bis die neue Verfassung in Kraft tritt, und dann auch weiter, aber dann mit dem Namen Landesynode, bis die nächste Synode gewählt ist (Abs. 1).

Die nächsten Neuwahlen für die Landesynode haben 1920 stattzufinden. Sollte dies durch irgend welche, etwa politische Ereignisse, die wir nicht voraussehen können, unmöglich werden, dann soll auch noch das Jahr 1921 offengelassen sein. Aber wir nehmen an, daß die Wahlen 1920 wirklich stattfinden (Abs. 2).

Fünfter Artikel: Dieses Überleitungsgesetz muß mit dem Tag seiner Verkündung — das wird wohl morgen sein — in Kraft treten, damit wir zur Erneuerung der Kirchenregierung schreiten können.

Ich habe Sie im Namen des Verfassungsausschusses zu bitten, diesem Überleitungsgesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Der **Gesetzentwurf** wird ohne Besprechung gemäß dem Antrag des Ausschusses **angenommen** und zur Einholung der Zustimmung des Generalsynodalausschusses und Verkündung dem Oberkirchenrat übergeben.

Folgt Weiterberatung des Verfassungsentwurfs.

Der **Berichterstatter** verliest seinen Bericht über die **zusammengesetzte Kirchengemeinde** (§ 38).

Oberkirchenrat Kiefer: Gestatten Sie einige Worte der Erläuterung und der Feststellung zu diesem Paragraphen!

Die Vorlage, wie sie hier im Entwurf dritter Lesung im wesentlichen wiederholt ist, bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, wie er in § 16 und 28 der alten Verfassung niedergelegt war, eine ganz erhebliche Vereinfachung. Die Vorlage ist einer Bestimmung in Art. 11 des Ortskirchensteuergesetzes nachgebildet, wo vorgesehen ist, daß mehrere Kirchengemeinden zum Zweck der gemeinschaftlichen Besteuerung vereinigt werden können. Beide Vorschriften, hier die Vorlage und dort das Ortskirchensteuergesetz, haben gemeinsam, daß es sich um die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden handelt. In der Vorlage war das näher dahin erläutert, daß es sich handeln kann um die Vereinigung mehrerer selbständigen Kirchengemeinden oder einer selbständigen mit einer unselbständigen Kirchengemeinde, und die letztere wurde bezeichnet als Filialkirchengemeinde. Sachlich ist dadurch, daß der Redaktionsausschuß diese Worte hat fallen lassen, nichts geändert. Unter Filialkirchengemeinden sind im Anschluß an eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs von 1909 zu verstehen solche Nebenorte einer Hauptgemeinde, die eine eigene Kirche haben, in der regelmäßig pfarramtlicher Gottesdienst stattfindet, sei es durch den Pfarrer oder durch einen Hilfsgeistlichen der Hauptgemeinde. Die Vorschrift bedeutet insofern eine wesentliche Vereinfachung, als es nach der bisherigen Rechtslage vorkommen konnte, daß sich an

eine Hauptgemeinde eine oder mehrere Filialgemeinden und außerdem noch eine Anzahl von Nebenorten angliederten, daß unter Umständen mit der Filialgemeinde, die selbst von der Hauptgemeinde abhängig war, wieder eine Anzahl von Nebenorten verbunden waren. Es war bestimmt, daß sämtliche Teile dieses Systems von Gemeinden und Orten besondere Ortsgemeindeversammlungen hatten, daß aus diesen Ortsgemeindeversammlungen heraus Gesamtvertretungen zu bilden waren: ein äußerst verwickeltes Verfahren, namentlich dann, wenn es sich um die Ergänzung dieser Ortsgemeindeversammlungen und dieser Gesamtvertretungen handelte. Merkwürdigerweise war aber ein Unterschied gemacht hinsichtlich der Bildung der KGRäte, indem besondere KGRäte zwar für die Filialgemeinden zu bestellen waren, nicht aber für die sonstigen Nebenorte, sodaß hier ein Gegensatz bestand in der Bildung der KGRäte und der Ortsgemeindeversammlungen, der die Sache nur noch unübersichtlicher machte. Diese Schwierigkeiten sind jetzt beseitigt. Es besteht in der Tat auch kein Bedürfnis für die Nebenorte, also selbständige politische Gemeinden, oder auch nur abgesonderte Gemeindeteile, besondere Ortsgemeindeversammlungen zu bilden. Der einzige Fall, wo es vielleicht notwendig sein kann, ist der, daß ein Nebenort einen besondern Kirchenfond hat. Für diesen Fall ist durch anderweitige Vorschrift vorgesehen, daß ein besondrer Verwaltungsrat gebildet werden kann. Es bedarf also hier weder einer Ortsgemeindeversammlung noch eines besondern KGR. Soweit es sich dagegen um eigentliche Kirchengemeinden handelt, ist durch die vorgeschlagene Bestimmung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen; sie können durch Gemeindefassung in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Auf etwas andres möchte ich aber noch aufmerksam machen. Es ist daran gedacht worden, daß die Bestimmung in § 38 benützt werden könnte, um eine Vereinigung in den Großstädten herbeizuführen. In den Großstädten ist es vielfach so, daß das Weichbild der Altstadt eine besondere Kirchengemeinde für sich bildet, daß um die Altstadt herum

Vorortskirchengemeinden liegen, die im Lauf der Zeit mit der Altstadtkirchengemeinde räumlich zusammengewachsen sind. Hier haben sich Schwierigkeiten der verschiedensten Art ergeben, und von manchen Seiten wird eine Vereinigung gewünscht. Eine solche war nach bisheriger Rechtslage nicht ganz leicht, weil von den Vorortsgemeinden die Aufgabe ihrer Selbständigkeit nicht ohne weiteres zu erlangen war. Nun könnte daran gedacht werden, daß die Bestimmung über die zusammengesetzte Kirchengemeinde etwa dazu brauchbar wäre, diese wünschenswerte Vereinigung herbeizuführen. Dieser Gedanke erscheint aber nicht durchführbar, denn wir hätten dann tatsächlich den Zustand, daß die verwickelten Verhältnisse, die wir in den Landgemeinden abgeschafft haben, für die Großstadtgemeinden neu geschaffen würden. Wir hätten beispielsweise zu bilden aus den Sprengelgemeinden — in der Regel handelt es sich ja um solche Großstadtgemeinden, in denen die Sprengelteilung durchgeführt werden muß, — die Kirchengemeindevertretung und aus der Kirchengemeindevertretung müßte dann erst wieder die Gesamtvertretung hervorgehen. Also ein dreifacher Aufbau, ein Sieb-System, das wir ja sonst auch vermieden haben und das hier nicht empfohlen werden kann.

Die wünschenswerte Vereinigung der Großstadtgemeinden kann meines Erachtens auf anderem Weg erreicht werden. Wir haben in § 7 unserer Verfassung vorgesehen, daß durch Kirchengesetz mehrere Kirchengemeinden vereinigt werden können. Diese Bestimmung im Zusammenhang damit, daß in den Großstadtgemeinden die Sprengelteilung durchgeführt werden kann, wird es ermöglichen, die Vorortsgemeinden einzuverleiben und ihnen dabei doch eine gewisse Selbständigkeit, auf die sie vielleicht durch ihre geschichtliche Entwicklung oder aus sonstigem Anlaß glauben Anspruch erheben zu können, zu gewähren.

Ohne weitere Besprechung wird nun § 38 angenommen.

Der Berichterstatter verliest weiter seinen Bericht über die geteilte Kirchengemeinde (§§ 39—47).

Allgemeine Besprechung dieses Abschnittes:

Abgeordneter von Schoepffer: Hohe Synode! Unter den Neuerungen, die der zur Beratung vorliegende Verfassungsentwurf hinsichtlich der Kirchengemeinden vorsieht, ist wohl keine bedeutungsvoller als die in Bezug auf die geteilte Kirchengemeinde, die den Großstadtgemeinden neue Lebensmöglichkeit geben will. Einzelne aus unsrer Mitte, die dem hier in Aussicht Genommenen zweifelnd und vielleicht auch innerlich ablehnend gegenüberstehen, haben das hier Vorgesetzte einen Sprung ins Dunkle genannt und der Herr Berichterstatter hat ja vorhin auch schon darauf hingewiesen, daß manche der Bestimmungen wohl erst auf ihre Haltbarkeit würden geprüft werden müssen. Nach meiner Überzeugung kann man hier besser von einer Rettung aus Finsternis reden. Denn eine gewisse Finsternis lagerte bisher über dem Leben unsrer Großstadtgemeinden. Das wird niemand leugnen, der in ihnen arbeitet. Wir standen mit den allgemeinen örtlichen kirchlichen Körperschaften ratlos vor der großen Aufgabe der Volksmission an den Tausenden, die dem kirchlichen Leben ablehnend, gleichgültig oder zögernd gegenüberstanden. Die bisherigen kirchlichen Körperschaften haben ihre Unfähigkeit diesen Aufgaben gegenüber oft genug auch öffentlich bekannt. Was in dieser Beziehung von der Innern Mission mit ihren Veranstaltungen und insbesondre auch von der Arbeit der Stadtmission geleistet worden ist, sei dankbar anerkannt. Aber es blieb ein Tropfen auf den heißen Stein. Und in Wirklichkeit soll diese so notwendige Arbeit nach dem innersten Gedanken unsrer evangelischen Kirche, wenn sie eine echte Gemeindefirche sein will, auch nicht von irgend welchen freiwilligen Organen allein geleistet werden, sondern es muß eine Arbeit der Gemeinde an ihr selber sein, eine Arbeit der kirchlich Interessierten, der geförderten, der lebendigen Glieder an den andern zurückgebliebenen und vielfach in die Irre gegangenen.

Daß die alte Verfassung diesen Aufgaben gegenüber ohne Verständnis geblieben ist und darum keine entsprechenden Bestimmungen gefaßt hat, gereicht ihr nicht zum Vorwurf. Als sie vor 60

Jahren ins Leben trat, gab es Großstädte im heutigen Sinn bei uns überhaupt nicht. Mannheim umfaßte damals etwa 30 000 Seelen, darunter etwa 15 000 Evangelische, die mit vier Pfarrern und zwei unständigen Geistlichen genügend versorgt waren. Inzwischen ist die evangelische Gemeinde herangewachsen auf über 100 000. Vierzehn Geistliche und acht Stadtvikare arbeiten in ihr. Aber es hat sich je länger desto mehr als eine Unmöglichkeit herausgestellt, in der bisherigen Form der kirchlichen Verfassung in dieser Gemeinde wirkungsvoll zu arbeiten. Die kirchlichen Körperschaften stehen den Aufgaben, die ihnen zuwachsen, so fremd gegenüber, daß sie selbst mit dem besten Willen nicht vermöchten, ihnen gerecht zu werden. So suchten sie eigentlich nichts anderes mehr, als die äußere Maschine im Gang zu halten. Das innere Leben der Gemeinde zu fördern, ist in erwünschtem Maße nicht möglich gewesen.

Man erkannte zwar diese Mängel schon seit langem. Es sind jetzt 20 Jahre, seit die erste Anregung zu einer ähnlichen Neuerung, wie sie dieser Verfassungsentwurf vorsieht, von einer Generalsynode gegeben wurde. Auf diese Anregung vom Jahre 1899 hin hat dann der Oberkirchenrat eine Umfrage in den großen Städten veranstaltet, wie man sich eine Gliederung der großen Gemeinden denke, ob man den Zeitpunkt dazu für gekommen erachte. Die Antworten sind überaus bezeichnend: überall Zustimmung zum Grundgedanken, wertvolle Ratschläge im einzelnen, aber gemeinsame Ablehnung der Durchführung im Augenblick. Da hielt 1902 auf der Diözesansynode von Karlsruhe-Stadt Pfarrer Rohde einen Vortrag über die Bergliederung der Großstadtgemeinden. Der Vortrag hat weithin berechtigtes Aufsehen erregt und begeisterte Zustimmung gefunden. Aber dabei blieb es. Es folgte keine Tat. Und merkwürdigerweise: gerade in Karlsruhe, wo der Gedanke im Anfang am freudigsten begrüßt wurde, ist man später von ihm mehr und mehr zurückgewichen. Von andern sogenannten großen Städten unsres Landes kann man, wenn man die Zustände der evangelischen Gemeinden in ihnen ins Auge faßt, ja zum Teil sagen,

daß sie eigentlich keine Großstädte sind. (Sehr richtig!) Das gilt für Heidelberg mit seiner eigentümlichen Gliederung, das gilt in besonderm Sinn für das äußerlich größere Freiburg, dessen Gemeinde noch immer — und das dient ja eigentlich zum Guten des Lebens in ihr — eine ins Große gewachsene Diasporagemeinde geblieben ist. Aber in Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim sind doch die Verhältnisse so weit gediehen, daß die hier vorgesehene Änderung zum Besten der Gemeinden eintreten sollte. Als man in Karlsruhe den Gedanken mehr und mehr fallen ließ, hat Mannheim sich seiner angenommen und seit 1914 unermüdet daran gearbeitet. Der Herr Berichterstatter hat ja auch darauf hingewiesen, wie gerade in den letzten Jahren der von der alten Synode zur neuen hinüberweisende Verfassungsausschuß sich in eingehender Arbeit mit diesem Gegenstand auseinandergesetzt hat. Jetzt stehen wir endlich vor seiner Verwirklichung. Also kann wohl niemand sagen, daß man hier übereilt vorgegangen ist. Die Dinge sind reiflich überlegt. Ist aber irgendwo noch Bedenklichkeit, so kann man sich dort doch diesem ganzen Gedanken freundlich gegenüberstellen. Es wird ja keiner Gemeinde ein Zwang auferlegt, sondern nur die verfassungsmäßige Möglichkeit gegeben, die Neuerungen durchzuführen. Wir sind überzeugt, wenn erst in Mannheim diese Bergliederung der Großstadtgemeinde zur Tat geworden, dann werden die andern Städte sehr bald dem Beispiel folgen.

Wie ist nun das Ganze eigentlich zu denken? Es ist aufgebaut auf dem Gedanken, daß der starre Grundsatz der Einheit in den Großstadtgemeinden durch organische Gliederung durchbrochen wird. Nicht als ob die Einheit der Kirchengemeinde als solcher aufgehoben werden sollte. In den dem Ganzen übergeordneten Körperschaften des KGN und des KGN bleiben ja die Körperschaften, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtgemeinde nach wie vor bearbeiten und betreuen sollen. Die Gefahr bei dieser Neuregelung war die, daß man in den entgegengesetzten Fehler fallen könnte. Und von volkskirchlicher Seite in Mannheim wurde derartiges auch wirklich angeregt: die Gliederung sollte

sich nicht auf die Schaffung von Kirchensprengeln beschränken, sie sollte weitergehen und die einzelnen Pfarrbezirke zu verhältnismäßig selbständigen Kirchengemeinden erheben. Dagegen sind wir zu allen Zeiten gewesen, und ich glaube, auch in der jetzigen Generalsynode wird sich keine Stimme dafür erheben. Denn das müßte zu einer Zerspaltung der Kräfte und zu unheilvollem Wiedereinandewirken der Einzelteile führen. Die Bildung von Kirchensprengeln hat aber ihren guten Grund in der Natur der Dinge liegenden Grund. Die Kirche ist nicht nur ein äußerlicher Mittelpunkt für die Gemeinde, sie ist auch das Gotteshaus, dem noch eine andre tiefere Bedeutung inneohnt. Welch eine Fülle großer geheiligter Erinnerungen knüpft sich an die alten Kirchen und an die Geschlechter, die sie gebaut haben! Wie wird das Auge dessen, der in das Gotteshaus eintritt, sofort gefesselt durch die Erinnerungen an die Vergangenheit, denen er in Wort und Bild hier begegnet! Und wenn ich hinweisen darf auf unsere alten Mannheimer Kirchen, so spiegeln sie ja wider die schwere äußere und innere Leidensgeschichte der Evangelischen in der Pfalz. Ähnlich ist es gewiß auch in den andern Großstädten unsres Landes. Blicken wir aber hin auf die neuen in unsrer Zeit erbauten Kirchen. Da kann ich vielleicht aus eigener Erinnerung, als ich noch in Mannheim im Bezirk der Schwetzingen Vorstadt mit seiner Friedenskirche tätig war, darauf hinweisen, wie gerade in dem Augenblick, als der Bau des neuen schönen Gotteshauses hergestellt wurde, der den innern und geistigen Aufbau der Gemeinde vollziehen sollte, die lebendigen Bausteine in der Gemeinde wuchsen. In jenen Zeiten ging durch die Gemeinde ein neues Leben. Solche, die vorher zumteil abseits standen, drängten sich heran, um tätig mit Hand anzulegen am Aufbau der innern Gemeinde, und sie sind seit jener Zeit treu bei der Arbeit geblieben. Den Befürchtungen derer, die unserm Gedanken ablehnend gegenüberstanden und meinten, wir schufen ein ganz verwickeltes Getriebe, steht unsere Überzeugung gegenüber, daß auch diese scheinbar umständliche Regelung der getheilten Kirchengemeinden in der

Großstadt in schönster Ordnung zum Segen wirken wird.

Die Teilung zwischen den Körperschaften der Sprengelgemeinde und den Körperschaften der gesamten Kirchengemeinde ist doch auf sehr einfachem Grundsatze aufgebaut! Den großen Körperschaften soll die Regelung aller Geldangelegenheiten und lediglich auf dem Gebiet der äußern Verwaltung liegenden Aufgaben vorbehalten bleiben. Im Sprengelausschuß und Sprengelrat aber soll das eigentliche religiös-sittliche Leben der Gemeinden pulseren und seinen gesetzlich geordneten Mittelpunkt finden. Sie sind berufen, gerade jenen Zweig der kirchlichen Tätigkeit aufzunehmen, der zu unserm Leidwesen so lange brach gelegen ist. Sie werden eine Fülle von Arbeit finden und es muß nun unsere vornehmlichste Sorge sein, auch die rechten Persönlichkeiten ausfindig zu machen, die die in diesen Bezirken so notwendige Arbeit mit Freudigkeit und vom rechten Geiste getragen auf sich nehmen und durchführen können.

Von den Gegnern dieser Vorlage wird so oft beklagt, der Geistliche in den großen Städten sei überlastet. Er soll ja gerade durch die Neuerung entlastet werden, indem ihm nun auf gesetzlichem Weg eine Menge von Mitarbeitern gegeben werden, in deren Hand er vertrauensvoll einen Teil der Arbeit legen darf, die bisher so oft auf seinen eigenen zu schwachen Schultern gelegen ist. Aus meiner Gemeinde und weiteren Kreisen in Mannheim ist mir schon mehr als einmal das freudige Versprechen von Männern und Frauen gegeben worden: Wenn die Neuerung kommt, werden wir freudig in diese Arbeit treten. Man wartet auf den Augenblick, an den rechten Platz berufen zu werden. Dann werden, wie wir hoffen, wirklich lebendige Gemeinden ins Leben treten, wo einer an dem andern arbeitet, wo einer dem andern mit den Gaben und Kräften dient, die ihm von Gott gegeben sind. Und wenn vorgestern mein verehrter Amtsbruder Achtnich es mit Freuden begrüßt hat, daß nun auch die Frauen in anderer Weise als bisher in die geordnete Arbeit unsres kirchlichen Lebens eintreten werden, dann möchte ich das im

Sinblick auf die Aufgaben, die unser in den Großstädten warten, noch ganz besonders unterstreichen und auch meinerseits mit den größten Hoffnungen begrüßen.

Den Geistlichen in der Großstadt wird in einer Beziehung ja allerdings etwas genommen: sie müssen zumteil oder wenigstens auf gewisse Zeit nacheinander aus dem Kirchengemeinderat verschwinden, wenigstens können sie ihm nicht mit beschließender Stimme angehören. Das hat in weiten Kreisen der Geistlichkeit in den Städten im Anfang böses Blut gemacht. (Sehr richtig!) Und doch bin ich überzeugt: man wird sich je länger desto mehr auch mit diesem Gedanken aussöhnen. Einmal, weil es nicht anders geht, und zum andern, weil wir doch auch den großen Gedanken unsrer Verfassung einmal zur Wahrheit werden lassen wollen, daß die evangelische Kirche auch die Laienwelt zu berechtigter Mitarbeit heranziehen soll und daß der Schwerpunkt der Gemeinden auch in ihren weltlichen Vertretern liegen darf. Ferner glaube ich, daß die Geistlichen, wenn sie erst sehen werden, wie die neuen großen kirchlichen Körperschaften in den Großstädten sich ja mehr und mehr auf die äußere Regelung der Dinge beschränken müssen, froh sein werden, von ihnen loszukommen und damit selber persönlich frei zu werden für ihre religiös-sittlichen Aufgaben an der Gemeinde. (Sehr richtig!)

Es ist so oft gesagt und wird bei jeder einzelnen Gesetzesbestimmung, die wir zu beschließen haben, von ihren Gegnern immer gerne hervorgehoben, Verfassungsbestimmungen könnten kein religiöses Leben schaffen. Das ist richtig. Aber ebenso auch das andre: Solche gesetzliche und verfassungsmäßige Bestimmungen können doch Hemmnisse beseitigen und die Bahn frei machen für eine neue Entwicklung. Durch diese Bestimmungen hier soll der harte Boden der Großstädte aufgelockert und umgepflügt werden, damit er sich umwandle in fruchtbares Ackerland für unsre Kirche. Lassen Sie uns mit Freudigkeit an diese Aufgabe herantreten, damit wir dann auch die Sämansarbeit in den Großstädten von neuem beginnen können mit

Zuversicht und Hoffnung, im Ausblick zu dem Herrn der Kirche. Er wird mit uns sein und treue Arbeit mit reicher Ernte lohnen. (Beifall.)

Abgeordneter Kühlewein: Nach den von hoher Begeisterung getragenen Ausführungen des Herrn von Schoepffer tut es mir eigentlich leid, daß ich mich zu denen bekennen muß, die diese neue Vorlage über die geteilten Stadtgemeinden nicht sehr begeistert aufnehmen können. Es scheint mir dabei dies der springende Punkt: mehr Arbeitskräfte für die Großstadtgemeinden zu gewinnen und die Arbeit so zu verteilen, daß eine geeignete lebensvolle Arbeit in den riesig anwachsenden Gemeinden der Großstadt geleistet werden kann. Ich bin aber doch im höchsten Grad zweifelhaft, ob das durch eine derartige Ordnung möglich ist. Kräfte konnten ja doch auch schon bisher in den Dienst der Gemeinde treten. Wer hinderte sie daran? Woran lag es, daß wir die nötigen Kräfte nicht immer gewannen? Gewiß doch nicht am Fehlen der nötigen Organisation. Nur die Lebenskräfte des Evangeliums und dessen richtige Verkündigung können Leben in einer Gemeinde, auch in einer Großstadtgemeinde, schaffen. (Sehr richtig!)

Vorhin ist von der Arbeit der Stadtmission gesagt worden, sie sei ein Tropfen auf den heißen Stein. Das trifft zu; aber nicht, weil es an der Organisation dort fehlte, sondern weil die Stadtmission wegen zu geringer Ausdehnung ein zu geringes Maß leisten konnte. Im übrigen aber dürfen wir deren Arbeit doch auch bei dieser Gelegenheit dankbar anerkennen. Wo es ihr nicht in vollem Maße möglich gewesen, die Arbeit in der Großstadt zu tun, kommt es davon, weil sie nicht von allen Seiten das verdiente freundliche Entgegenkommen gefunden hat. Man ist ihr vielfach mit einem gewissen Mißtrauen gegenübergestanden, auch heute noch.

Indes, wenn ich auch kein begeisterter Anhänger dieser Vorlage bin und mir nicht verspreche, daß dadurch neues Leben in den Gemeinden geschaffen werde, so kann ich doch auch nicht dagegen sein. Wenn man glaubt, daß es dadurch möglich werde, mehr helfende Kräfte heranzuziehen, so soll

es mir recht sein, und wir wollen mit Freuden dem entgegensehen, was dadurch ausgeführt werden wird. Wenn es dadurch auch möglich werden sollte, etwaige Vorortsgemeinden, die bisher noch gezögert haben, heranzubekommen und sie an die Hauptgemeinde anzuschließen, so soll uns auch das willkommen sein. Wir wollen einmal die größte Gemeinde unsres Landes, Mannheim — und dort ist ja, wie es scheint, die ganze Frage brennend geworden — vorangehen lassen (Sehr richtig!) und wollen abwarten, wie dort der Versuch sich gestaltet. Wird er in Mannheim sich lohnen und wird dadurch wirklich auch für das innere Leben der Gemeinde etwas gewonnen, so werden auch wir freudig bereit sein, nachzufolgen. (Beifall.)

Abgeordneter **Nachtisch**: Von dem Herrn von Schoepffer ist bereits dargelegt worden, wie die Mannheimer Verhältnisse zu einer Ordnung drängten, wie sie uns hier im Entwurf vorliegt. Die Verhältnisse in den KGMäten der Großstädte — das wird nicht bloß von Mannheim gelten — sind doch nachgerade nicht sehr erfreulich geworden. Was für eine Last liegt da auf jeder einzelnen Sitzung! Ich erinnere mich aus der Zeit, wo ich noch Vorsitzender im KGM in Mannheim war, an Sitzungen mit 50 Punkten Tagesordnung. Fast lauter Außerlichkeiten! Und über diesen vielen Außerlichkeiten konnten die mehr innerlichen Dinge keine Behandlung finden. (Sehr richtig!) Und so ist auf den Sitzungen des KGM derselbe Fluch gelegen, der als Last auf uns Großstadtpfarrern, wohl auf allen, liegt: es ist nicht die viele Arbeit, auch nicht die vielerlei Arbeit, sondern die Arbeit, die ungetan bleiben muß. Es ist doch an sich schon ein Unding, daß ein Kirchensprengel von etwa 20 000 Seelen kein eigenes Organ hat. (Sehr richtig!) Wir haben in Mannheim 20 Kirchenälteste und 14 Pfarreien. Im KGM der Großstadt braucht man aber Sachverständige, Bauverständige, Finanzverständige, — da bleibt dann für jeden Pfarrsprengel kaum ein Abgeordneter. Daher kam es vielfach, wenn eine neue Stelle im KGM zu besetzen war, daß sich die einzelnen Pfarrsprengel um diese Stelle rissen, jeder Pfarrsprengel wollte vertreten

sein. Darum braucht jeder Kirchensprengel sein eigenes Organ, um all den Fragen des § 33 näher treten zu können.

Allerhand Bedenken: daß die Gesamtgemeinde auseinandergerissen werde, daß eine Art von Wettbewerb zwischen den einzelnen Sprengeln entstehe, teile ich nicht; was zunächst als Schaden erscheint, das kann eher zum Gewinn werden. (Sehr richtig!)

Ein Einwand ist vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen: die Mehrbelastung des Pfarrers durch die vielen Sitzungen und nicht bloß durch die Sitzungen, sondern auch durch die Ausführung der vielen Sitzungsbeschlüsse. Und diese Beschlüsse dürfen nicht bloß der Form nach, sondern müssen mit ganzer Hingabe und ganzer Kraft ausgeführt werden. Bei diesen Sprengelausschüssen und ihren Beschlüssen wird der Vorsitzende eine große Aufgabe haben. Diese Vertretungen werden doch nur das werden, was der Vorsitzende aus ihnen zu machen weiß, (Sehr richtig!) und das kostet ihn viel Zeit und Kraft. Freilich hoffe ich auch, wenn die Einrichtung sich zu bewähren beginnt, daß sie auf der andern Seite eine Entlastung des Pfarrers durch die Laienhilfe bedeutet und daß ihm der Druck vom Herzen genommen wird darüber, daß so vieles ungetan bleibt.

Von diesen Gesichtspunkten aus wollen wir die neue Einrichtung mit Freuden begrüßen. Ob der KGM dadurch entlastet werden wird, bezweifle ich, denn bei jeder Sitzung werden so und so viele Anträge der Sprengelräte vorliegen. Indessen ließe sich vielleicht dadurch etwas abhelfen, daß den einzelnen Sprengeln in Bezug auf kleinere Aufgaben Freiheit gelassen würde.

Gewisse Bedenken habe ich gegen die Bestimmung, daß ein Ältester im KGM den Vorsitz führen soll. Nicht als ob ich das nicht an sich für ganz wünschenswert hielte; es handelt sich ja um Geschäfte, die ein Ältester in manchen Fällen besser führt als ein Pfarrer. Es fragt sich nur, ob sich überall ein Ältester bereit findet. Ein Kaufmann oder Beamter ist nämlich in der Regel mit seiner Unterschrift viel vorsichtiger als wir Pfarrer. Er wird mit schweren Bedenken vor den Tausenden

von Unterschriften stehen, die er im Jahr zu leisten hat. Aber § 47 ermöglicht ja auch hier Abhilfe.

Und nun noch ein kurzes Wort an die Vertreter der andern Großstädte in unserm Land: Ich würdige Ihre Bedenken, aber Sie sind ja in der allerbesten Lage. Wir Mannheimer machen den Anfang und Sie können abwarten, wie's uns gelingt! Wird's uns zum Segen, dann folgen Sie nach! (Beifall.)

Abgeordneter **van der Glac**: Neben Mannheim ist auch Pforzheim genannt worden. Die Pforzheimer gehören nicht zu denjenigen, die sagten, das bedeute einen Sprung ins Dunkle, wohl aber ging es uns wie den Karlsruhern: wir haben uns zögernd verhalten. Ich hätte nur gewünscht, daß die Mitglieder der Pforzheimer Kirchengemeindervertretung hätten Zeuge der Verhandlungen im Verfassungsausschuß sein können und hier ganz besonders der Ausführungen des Herrn von Schoepffer. Sie wären dann wahrscheinlich wie ich aus dem Saulus zum Paulus geworden. Ich bin jetzt überzeugt, daß durch die Vorschläge des Entwurfs auf der einen Seite die Geschlossenheit der Gesamtgemeinde gewahrt und auf der andern eine größere Beweglichkeit in die ganze Gemeinde hineingebracht wird, und ich werde meinen Einfluß in Pforzheim aufwenden, um der Sache Eingang zu verschaffen. (Bravo!) Nicht als ob ich sagen wollte, daß ich alle Bedenken schon überwunden hätte, aber die Sache an sich hat mich ergriffen.

Den Bemerkungen des Herrn Kühlewein bezüglich der Vorortsgemeinden möchte ich noch folgendes beifügen: Wir haben in Pforzheim zwei Vorortsgemeinden dicht bei der Altstadt. Die eine, Brötzingen, ist sogar zusammengebaut mit der Altstadt. Da gibt es in Schul- und Konfirmandenunterricht und bei seelsorgerlichen Verrichtungen allerlei Ineinandergreifen. Wir sind schon seit Jahren daran, Ordnung zu schaffen, stießen aber in Brötzingen immer auf einen gewissen Widerstand wegen des eigenen Kirchenvermögens, auf das Brötzingen natürlich nicht gerne verzichtet. Da erfüllt mich nun die Bestimmung des § 42 mit Befriedigung, wonach die Vorortsgemeinden mit eigenem Ver-

mögen auch nach einer Vereinigung ihr Vermögen selbst verwalten können. Das wird der Sache sehr förderlich sein. (Beifall.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Einige geschichtliche Bemerkungen zu diesem Abschnitt des Verfassungsentwurfs! Die Anregung kam, wie Sie wissen, von Mannheim mit einem Antrag, von dem uns gesagt wurde, er sei einheitlich gefaßt und sehr dringlich. Dem Oberkirchenrat gingen die hier geäußerten Gedanken außerordentlich sympathisch ein. Aber mit der für uns gebotenen Vorsicht teilten wir die Vorschläge zunächst den größern Städten mit zur Ansichtäußerung. Da bekamen wir von Karlsruhe Ablehnung, desgleichen von Heidelberg, von Pforzheim eine zuwartende Erklärung und von Freiburg hieß es, dazu seien sie noch nicht reif genug. Ich kann das aus meiner eigenen Erfahrung bezüglich Freiburgs bestätigen. Nun gedachten wir, da wir bei dieser Stimmung im Lande von dem Versuch eines Gesetzes absehen mußten, den Mannheimern die Verwirklichung ihres Plans doch zu ermöglichen, und ersuchten den AKA um den Entwurf einer Ortsfassung mit Begründung. Wir erhielten beides, ganz vortrefflich ausgearbeitet von den Herren von Schoepffer und von Hollander, und kamen dazu, mit Mannheim gewissermaßen eine Ortsfassung zu vereinbaren, und zwar aufgrund des § 45 der alten Verfassung. Infolge der großen Umwälzung wurde der Versuch zurückgestellt. Im Verfassungsentwurf wollten wir den Mannheimer Gedanken verwerten. Da aber auch im Ausschuß eine Einigung nicht zu erzielen war, kamen wir zu der Fassung dieses Paragraphen: vorzuschlagen die vollkommene Freiheit für die Großstadtgemeinden, eine solche Fassung zu entwerfen oder nicht, ihre Gemeinde so zu ordnen oder es zu lassen.

Ich meinerseits gehöre nun in dieser Angelegenheit zu den Zuvorsichtlichen, ich teile ganz die begeisterte Auffassung, die in den Worten des Herrn von Schoepffer zum Ausdruck kam. Ich bin der Meinung, daß hier die Möglichkeit gegeben ist, ohne die Einheit einer großen Gemeinde irgend zu gefährden, ein regeres Einzelleben in den Gemeinde-

teilen herbeizuführen, als es bisher möglich war. Und wenn der verehrte Herr Kühlewein gesagt hat, daß die Verfassung ja keinen Ausdruck der innern Möglichkeiten der Kirche darbiere, daß es ankomme auf das Wort und die Art seiner Verkündung, so hat er recht; aber neben dem Wort und seiner Verkündung gibt es deren Übertragung in die Tat. Dazu bedarf es vieler Köpfe und vieler Arme, und die können tätig werden durch die vorgeschlagene Neuordnung. Es ist doch psychologisch verständlich, daß die Leute für die Dinge der Kirche innigere Anteilnahme gewinnen, wenn ihnen diese Kirche näher ist, wenn es ihre Kirche ist, statt der vielen Kirchen der großen ausgedehnten ungetheilten Stadt. Nennen Sie das Kirchturmspolitik! aber es ist eine segensvolle. Und hier kann nun zum Durchbruch kommen, was auch Herr Achnich angedeutet hat: daß der Pfarrer seinem Sprengelrat und Sprengelausschuß sehr viel näher kommt als dem 20köpfigen allgemeinen RCM der Großstadt. Hier kann ausgeführt werden, was in der Kundgebung auch des Herrn Vollmer so dringend gewünscht ist, nämlich, daß der Pfarrer nicht bloß seine Vertretungen zusammenruft, wenn es durchaus sein muß, sondern daß er sie zu Teilnehmern an seinen Sorgen machen, durch sie seine Gedanken in die ihm nahestehende Gemeinde hinaustragen und aus Sprengelrat und Sprengelausschuß eine eifrige, mitfühlende, mitratende und tatende Zahl von lebendigen Gliedern der Gemeinde gewinnen kann. Ich verspreche mir von diesen Möglichkeiten außerordentlich viel und bin überzeugt, daß die Mannheimer, die mit solcher Begeisterung ans Werk gehen, bald ein vorleuchtendes Beispiel sein werden. Ich habe die Überzeugung — und Herr van der Floe bestärkt sie —, daß man einzusehen und beizustimmen beginnt, auch wo man vorher abgelehnt hat; und ich bin auch überzeugt, daß die Residenz, verehrter Herr Kühlewein, in nicht zu ferner Zeit dem Beispiel folgen wird. (Beifall.)

Abgeordneter Kattermann: Wir in Freiburg sind noch nicht reif zu der Neuordnung. Denn wir gehören zu den Großstädten, die es nicht brauchen,

und wir werden wohl die letzten sein, die da nachfolgen. Wir gönnen es Ihnen aber von ganzem Herzen. Wir haben in Freiburg vier Bezirke und jeder hat seine Kirche. Da kann man die „Kirchturmspolitik“ auf der einen Seite sehr schön treiben, daß jeder Pfarrbezirk zur Heimat wird. Das sind Verhältnisse, wie sie in keiner andern Stadt so günstig liegen, und es hat im übrigen das Gute, daß die in den vier Bezirken Verteilten durch die Diasporaverhältnisse zusammengedrängt werden zu einem innerlich Ganzen, daß sie sich zusammengehörig fühlen. Andererseits sind die 20 000 nicht sehr viel mehr, als die Mannheimer vor 60 Jahren gewesen sind. Also hat es für uns noch Zeit. Und zweitens sind diese 20 000 durch örtliche Abgrenzung und Eigenart in den Bezirken zusammengehalten. Wir bleiben gerne, wie wir sind. Nur gilt der innere Gedanke auch für uns, d. h. innerhalb der Bezirke können die Ausschußmitglieder der einzelnen Pfarreien mit den Vorständen der betreffenden Parochialvereine, des Kirchenchors, den Vertretern der Helfer usw. zusammentreten, um hier in einer Art von Kirchenversammlung auch Anregungen zu geben. Organisation des lebendigen Schaffens aufgrund des Evangeliums, das ist, was wir brauchen, und in diesem Sinn wollen wir uns weiter entwickeln.

Abgeordneter Hambrecht: Ich möchte in die Großstadtverhältnisse nicht hineinreden. Aber aus meinen eigenen Erfahrungen möchte ich der städtischen Seelsorge insbesondere die vom Land in die Städte ziehende Jugend, die Dienstboten, Bäcker- und Metzgerburschen usw., innig ans Herz legen. Wenn Sie sich um jene jungen zugänglichen Menschen kümmern, werden Sie sie der Kirche leicht erhalten. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Wurth: Es könnte vielleicht scheinen, als ob man von unsrer Seite her diesen Dingen mit kühlem Herzen begegnet wäre. Dem ist nicht so. An der Wiege des Gedankens in Baden stand ja schon der leider so früh verstorbene Pfarrer Mühlhäufer von hier und im Ber.-Ausschuß wurde von einzelnen meiner Freunde und auch von mir sogar der Gedanke der gesetzmäßigen Zerlegung

vertreten, um eine Organisation zu ermöglichen. Aber von Anfang an haben wir auch den andern Gedanken vertreten, daß die Organisation allein es nicht macht, so wenig die Organisation in Deutschland es verhindert hat, daß es zusammenbrach. Es kommt auf den Geist an. Und hier wird nun freilich die Möglichkeit erwachsen, daß man neben dieser gesetzlichen Organisation nicht verzichten darf auf die freiwillige, die nicht durch Wahl geschieht, sondern durch Suchen, weil man nur auf diese Weise am letzten Ende diejenigen Elemente erreicht, die auch in Backstube und Metzgerei arbeiten. (Beifall.)

Folgt Einzelaufzählung der Paragraphen des behandelten Abschnittes.

Zu § 42:

Abgeordneter Fischer: Zu § 42 stelle ich den Antrag, hinter Abs. 1 hinzuzufügen, was in der Anmerkung der Vorlage gestanden, nämlich: „Die Hauptaufgabe der Sprengelvertretung liegt auf kirchlich-religiösem, nicht auf verwaltungstechnischem Gebiet.“

Die Gründe, die die Gemeinde Karlsruhe, deren Vorsitzender im KGR ich selbst seit 12 Jahren bin, veranlaßt haben, im Juni 1914 in der KG-Versammlung mit 61 gegen 16 Stimmen den Entwurf der Parochialeinteilung abzulehnen, wobei 6 Pfarrer unter den Ablehnenden waren und 2 wie die übrigen zustimmenden Mitglieder aus einem einzigen Stadtteil waren, sind sehr gewichtiger Art. Die Vorlage wurde empfohlen von Männern, deren Stimme auch für uns ein bedeutendes Gewicht hatte. Wir haben aber abgelehnt eigentlich nicht in dem Gedanken, daß wir hier in Karlsruhe überhaupt gegen eine derartige Parochialordnung sind, sondern der hiesige und dann der Mannheimer Entwurf schien uns nicht dem zu entsprechen, was wir hier in Karlsruhe nötig haben. Das gleiche gilt von dem vorliegenden Entwurf. Ich will gleich sagen: Wir müßten wohl hier in Karlsruhe einen sehr umfassenden Gebrauch von § 47 machen, wenn aus der Sache etwas herauskommen soll, was für unsere Gemeinde von Segen ist. Als vor kurzem von Mannheim aus durch

Bermittlung des Oberkirchenrats die erneute Anregung kam, haben wir im KGR beschlossen: wir wollen zwar im allgemeinen zustimmen, aber warten, bis Mannheim seine Erfahrungen gemacht und darnach uns richten.

Was uns hauptsächlich Bedenken macht, ist die Gefahr der Verdoppelung des Verwaltungsbetriebs, der möglichen Verwicklungen und unnötigen Arbeiten. Ich habe deshalb von Anfang an bedauert, daß die vorhin erwähnte Anmerkung des Entwurfs nicht in die Verfassung kam. Die Aufnahme dieses Satzes rechtfertigt sich dadurch, daß sonst im ganzen Paragraphen über die Sprengelvertretung ihr innerer Wert und ihre Aufgabe gar nicht zum Ausdruck kommt. Da dieser Zusatz den Grundgedanken deutlich ins Licht stellt, so möchte ich bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter D. Sesselbacher: Gestatten Sie mir, kurz die Anregung Fischer lebhaft zu unterstützen!

Als bei uns in Karlsruhe der Gedanke der Sprengeleinteilung erwogen wurde, hat mir ein Mitglied des damaligen Oberkirchenrats gesagt: „Wenn ihr in Karlsruhe die Parochialeinteilung einführen werdet, so wird weiter gar nichts geschehen, als daß wir unsere Erlasse statt einmal achtmal an euch hinausgeben müssen.“ Das hat mich tief getroffen und ich sagte mir: wenn wir nichts herausbekommen als einen Verwaltungsapparat, dann verschleppen wir die Arbeit, anstatt sie zu verinnerlichen. Darum muß nach meiner Meinung unbedingt ein Satz in die Verfassung, der uns sagt, daß es sich hier nicht um einen Verwaltungskörper handelt, sondern um einen Körper der geistlichen Arbeit, des geistlichen Aufbaues der Gemeinde. Ich darf hier an das Wirken meines Frauenverbandes in der Südpfarrei erinnern. Dieser Frauenverband hat diese Sprengelarbeit der Zukunft ausgesprochen geleistet. Das Auffuchen z. B. der Zuziehenden, die Zusammenfassung der Jugendlichen zu unsren Jugendvereinigungen, zu unsrer Christenlehre. Ferner denke ich an die Not in diesen Vorstadtgemeinden, die Gewinnung einer Übersicht über die wirklich Bedürftigen und Armen,

die Aufgaben in der sittlich-religiösen Pflege der Familie, bei ehelichen Zerwürfissen. Da war mir mein Frauenverein eine wichtige Hilfe. Ich konnte so und so oft Frauen bitten, zu helfen und Räden zu finden, die in das Innerste der Familie hineinleiteten. Nach dieser Richtung hin dächte ich mir die Arbeit der Sprengelgemeinde und der Sprengelräte, und ich glaube, daß sie, wenn man sie so ausführt, tatsächlich etwas ganz Großes erreichen können. An dem leitenden Mann liegt es selbstverständlich. Die Kräfte in unsern Gemeinden haben, bis sie lebendig gemacht werden. Wir wollen sie wachrufen.

Abgeordneter Frey: Ich habe gegen den Inhalt der Anregung Fischer nichts einzuwenden. Wenn das nun hier ausdrücklich ausgesprochen wird, so schadet es nichts. Ich möchte mich also insoweit den Ausführungen des Herrn Fischer anschließen.

Allein was er uns gesagt hat, ruft doch zum guten Teil Widerspruch hervor. Er ist ja freilich Vorsitzender des KGR der Stadt Karlsruhe. Aber ich als Mitglied erlaube mir hier trotzdem eine etwas andre Auffassung. Er hat in Aussicht gestellt, daß Karlsruhe vielleicht folgen werde, aber nur, wenn die Bestimmungen, wie sie hier vorgeesehen sind, erheblich abgeändert werden. Ich glaube, wenn man einmal daran geht, die Gemeinde zur Arbeit auf sittlich-religiösem Gebiet zu organisieren, und verhindern will, daß dieser Organisation das rein Verwaltungsmäßige in die Quere kommt, so wird man immer ungefähr auf solche Bestimmungen zurückkommen. Die eine oder andre Bestimmung mag dem einen oder andern vielleicht nicht passen. Darüber werden wir zu sprechen haben. Aber ich für meine Person bestreite, daß die Vorlage, wie sie hier ist, für die Karlsruher Verhältnisse nicht passe, und es wird wohl gerade die Hauptaufgabe bei der nächsten Wahl in der Kirchengemeinde in Karlsruhe sein, darüber uns auseinanderzusetzen. Ist dann die neue KGVersammlung gebildet, wollen wir wieder fragen, welche Meinung in Karlsruhe besteht.

Aber heute, glaube ich, sollten wir darüber nichts prophezeien.

Abgeordneter Schwarz: Sachlich sind wir alle einverstanden mit dem, was Herr Fischer gesagt hat. Aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir dieser Zusatz völlig überflüssig erscheint. Das ist doch selbstverständlich, daß der Gang der Geschäfte nicht der sein wird, daß gewisse Dinge erst im Sprengelrat, dann in irgend einem Ausschuß des KGR, dann im KGR selbst und endlich im KGV verhandelt werden. Ja, dann wären die Pfarrer nur noch für Sitzungen da. Es kommt auch noch das hinzu: Es liegt darin eine gewisse Entwürdigung des KGR der Gesamtgemeinde. Dieser hat doch auch in erster Linie nicht verwaltungstechnische Dinge zu erledigen, sondern religiös-sittliche Fragen ins Auge zu fassen (Sehr richtig!), und die verwaltungstechnischen sind eben nur die Mittel zu diesem höhern Zweck.

Abgeordneter van der Floe: Es besteht in der Tat bei Pforzheimer Amtsbrüdern das Bedenken, wenn diese Bestimmungen in Kraft treten, daß nachher eine doppelte Verwaltung sowohl in der Gesamtgemeinde wie in den Sprengelgemeinden stattfinden wird. Durch den Antrag Fischer würde jedes Mißverständnis aus dem Wege geräumt.

Hierauf wird der Antrag Fischer mit Mehrheit angenommen.

Nach Einzelaufruf und Annahme der übrigen Paragraphen wird in Gesamtabstimmung der ganze Abschnitt über die geteilten Kirchengemeinden angenommen.

Der Berichterstatter verliest nun seinen Bericht über die Diasporagemeinde (§§ 48, 49).

Es folgt die Besprechung dieses Abschnittes.

Abgeordneter Seitz: Die Diaspora wird dankbar dafür sein, daß sie nun auch in der Verfassung zum Wort kommt. Sie bekommen nun für die Zukunft auch das Recht, daß sie bei den Bezirkssynoden auch mittätig sein dürfen nicht nur beratend, sondern beschlußfassend. Das ist nun ein Recht, auf das vielleicht der oder jener keinen sonderlichen Wert legt; aber wenn man diese kleinen

Gemeindlein sieht in ihrer Abgeschlossenheit von der Welt sonst, und sie dürfen jetzt hereinkommen zu einer Bezirksynode und mit vollem Stimmrecht teilnehmen, dann werden sie mit anderm Mut kommen und mit größerer Freudigkeit wieder nach Hause gehen. (Sehr richtig!)

Ich möchte aber empfehlen, daß dem Diasporapfarrer neben dem Stimmrecht noch in anderer Beziehung eine bessere Stellung gegeben werde. Die Diasporagenossenschaften sind unsre Lieblingskinder, sie bedürfen besondrer Pflege. Wir sehen, wie sie groß und für die ganze Landesgemeinde ein Stolz werden können. Denken wir an Städte, wie Konstanz bis Offenburg über Donaueschingen, denken wir an das schon erwähnte Freiburg; diese unsre alten Diasporagenossenschaften sind starke lebenskräftige Gemeinden geworden. Daß andre es auch werden können, dazu ist es nun ganz besonders nötig, daß die Diasporapfarrer mit größter Sorgfalt ausgelesen werden. Ich sehe, wenn ich Visitation in der Diaspora habe, mit besondrer Freude, wie Diaspora und Pfarrer zusammenhängen, auch die Sorgfalt, mit der beide an der religiösen Erziehung der Jugend teilnehmen; Erscheinungen, von denen man sagen muß: unsre alten Kirchengemeinden könnten daran ein Beispiel nehmen. Wenn nun ein solcher Pfarrer mit voller Liebe arbeitet und die ganze Anhänglichkeit seiner Gemeinde genießt und dann gezwungen ist, in kurzer Zeit wegzugehen aus Gründen, die in der vierten Bitte liegen, so ist das jammer schade. Wie oft hört man: Ich bliebe gerne noch, meine Tätigkeit ist mir besonders lieb, alles was ich dort tue, entspricht meinen Wünschen und Neigungen, aber ich muß gehen, weil ich mit diesem Gehalt nicht auskomme; ich muß sehen, daß ich Pfarrer werde. Es gibt aber kaum einen wichtigeren Dienst als den eines Diasporapfarrers. Wenn nun also ein solcher Mann, der eines besondern Taltes und Geschicks bedarf, sich eingearbeitet hat, die Verhältnisse kennt, auch den Pfarrer, der neben ihm arbeitet, den katholischen, — wo es ja verschiedene Stufen des Verhaltens geben kann — und alles liefe glatt und mit einem Mal muß der Mann abgerufen werden, so

fällt der Schaden auf die Diasporagemeinde. Und da möchte ich bitten, daß ein Weg gesucht wird, diesen Geistlichen zu ermöglichen, daß sie ihre jungen kleinen Gemeinden, ihre Kindlein, länger pflegen. (Beifall.)

Abgeordneter Schulz: Ich war mehr als 16 Jahre hauptamtlich in der Diaspora tätig. Unsr Diaspora ist lange Zeit ein Stiefkind und später ein Sorgenkind gewesen und im Lauf der Zeit, wie das ja oft mit Sorgenkindern geht, ein Gegenstand ganz besondrer Liebe und Fürsorge unsrer Landeskirche geworden. Ich glaube, wenn ich auf die Vergangenheit zurückschaue, ist diese Wandlung zum letzten Zustand in der Zeit Helbing's eingetreten. In ihr sing man an, sich der Diaspora gegenüber nicht mehr der früher beobachteten Zurückhaltung zu befleißigen, man zeigte ihr ein erfreuliches Entgegenkommen. Ich erinnere mich an einen Vorgang im Jahre 1903. Ich kam nach Furtwangen hinauf und fand in dem Städtchen kein Unterkommen, wochenlange Bemühungen waren vergebens, endlich fand ich Zuflucht in einem Gasthof. Und so ist damals bei mir die Verballhornung des Titels „Pastorationsgeistlicher“ in „Restaurationsgeistlicher“ tatsächlich zugetroffen. (Geisterkeit.) Unsr Notlage war groß. An einen Pfarrhausbau konnten wir nicht gehen. Denn nach dem bisherigen Verfahren des Oberkirchenrats war allerhöchstens mit einem Beitrag von 2000 bis 3000 M für den Pfarrhausbau zu rechnen. Ich trug unsre Not dem Präsidenten vor und nach ein paar Wochen bekamen wir den Bescheid, daß die Gemeinde im Falle eines Pfarrhausbaues aus allgemeinen Mitteln einen außerordentlichen Zuschuß von 9000 M erhalten werde. Das war damals eine Neuheit; das erregte überall in der Diaspora großes Aufsehen, und der Oberkirchenrat hat es in der Folge bei dieser Übung belassen. Man war auch von jenem Vorgang an in Bezug auf die Neuerrichtung von Pastorationsstellen nicht mehr so zurückhaltend ängstlich, man errichtete die Pastorationsstellen nicht nur in Amtsstädten, sondern auch in solchen Dörfern und Städtchen unsers Landes, wo eben durch die Industrie ein Zuzug von Evangelischen

eingetreten war. Dieses anerkennenswerte Verfahren ist nach dem Hingang Helbings beibehalten worden, ja ich möchte sagen, es wird von dem gegenwärtigen Kirchenregiment und unserm gegenwärtigen Herrn Präsidenten in vermehrter und verbesserter Auflage gepflegt. Wir wissen es draußen in der Diaspora dankbar anzuerkennen, daß unser gegenwärtiger Präsident das ganze Leben in der Diaspora miterlebt und mitgeteilt hat, Freud und Leid; und wenn jemand aus der Diaspora zu ihm kam, fand er immer bei ihm ein offenes Ohr und auch eine offene Hand. Ich benütze diese Gelegenheit sehr gerne, um ihm den Dank der Diaspora auszusprechen. In der Diaspora besteht in dieser Hinsicht ein unerschütterliches dankbares Vertrauen zu unsrer Behörde.

Und nun freue ich mich, daß diese Wandlung, die sich in der Einschätzung der Diaspora allmählich vollzog, so schön und klar auch in der neuen Verfassung zum Ausdruck kommt. Während es in der alten Verfassung in den Schlußbestimmungen im letzten Paragraphen so als letztes Anhängsel noch hieß, daß die Bedürfnisse der Diaspora tunlichst in sinngemäßer Anwendung dieser Verfassung durch den Oberkirchenrat geregelt werden sollen, ist nun die Stellung der Diasporagemeinden in den beiden Paragraphen festgelegt; in ihnen treten unsre Diasporagemeinden den andern Gemeinden unsrer Landeskirche ebenbürtig zur Seite.

Die Paragraphen sind so durchsichtig und klar, daß ich dazu nichts zu bemerken habe. Ich will nur das eine noch hinzufügen: Auch an andern Stellen unsrer neuen Verfassung ist unsrer Diaspora recht gedacht worden. Ich will nur erinnern an den § 10 Abs. 2 Ziff. 6, wo das vielumstrittene Wort „ohne Not“ mit Rücksicht auf die Diaspora hineingekommen ist. Das wird man in der Diaspora dankbar begrüßen. Dann aber ist auch vorhin schon angeführt worden: Man wird sehr dankbar dafür sein, daß endlich die Diasporapfarrer, wie der neue Titel heißt, und ein weltlicher Vertreter einer solchen Diasporagemeinde stimmberechtigte Glieder der Bezirksynode werden. Dieses Neue ist meiner An-

sicht nach gerade zur rechten Zeit gekommen. Sie wissen, daß es der heiße Wunsch vieler Diasporagemeinden in unserm Land ist, endlich einmal ordentliche Kirchengemeinden zu werden. Ich erinnere nur an die Gemeinde Meersburg; die blickt auf eine 60jährige Vergangenheit zurück, sie wendete sich an jede Generalsynode, man möchte sie endlich einmal zur ordentlichen Kirchengemeinde erheben, — und es ist nicht möglich gewesen. Ich glaube, die vielen dahingehenden Wünsche müssen im Hinblick auf die traurige Finanzlage in unserm Staat — und unsre Kirchengemeinden werden sehr bald folgen — auf lange Zeit zurückgestellt werden. Nun gingen diese Wünsche gar nicht in Erfüllung, wenn nicht diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen würde.

Herr Wurth hat heute früh darauf hingewiesen, daß § 15 Abs. 2 auch nicht ganz den Bedürfnissen der Diaspora entspreche: Amtszeit der Mitglieder auch des KGA sechs Jahre. Das wird sich in der Diaspora nicht anwenden lassen. Dort sind keine hodenständigen Verhältnisse, da ist ein Ab- und Zustromen. Wenn da die Mitglieder des KGA auf sechs Jahre gewählt werden und nur die, die bei der Wahl auf dem Zettel standen, als Erfahrmänner hereinkommen können, dann kann es kommen, daß nach sechs Jahren keiner mehr da ist. Der Zuzug von kirchlich erprobten Leuten aus dem Land ist immer frisch und rege, und es muß also versucht werden, daß in Bezug auf diesen Paragraphen für die Diaspora eine Änderung eintritt. Das ist auch möglich, weil es ja in den beiden Paragraphen, die jetzt zur Verhandlung stehen, heißt, daß der Oberkirchenrat nach Anhören der Beteiligten in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinde eine Satzung für die Diasporagemeinde entwirft. In dieser Satzung könnte der Wunsch durchgeführt werden, ebenso auch vielleicht die Anregung des Herrn Dekan Seib. Es muß endlich soweit kommen, daß in der Diaspora nicht alle zwei bis drei Jahre der Pfarrer wechselt. Darunter leidet die kirchliche Bedienung der Gemeinde außerordentlich. Vielleicht läßt sich in den Satzungen irgend etwas schaffen, was dieser Anregung Rechnung trägt.

Meine verehrten Damen und Herren, meine Worte sollten vor allem Worte des Dankes der Diaspora für das sein, was sie in der neuen Verfassung erhält, und auch für das, was das Kirchenregiment in den letzten Jahren getan hat. Der Dank der Diaspora wird vor allem darin bestehen, daß sie sich Mühe geben wird, weiterhin eine Pflanzstätte lebendigen Gemeindelebens und treuen Festhaltens an unserm heuern evangelischen Bekenntnis zu sein. (Beifall.)

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Sie werden wohl begreifen, daß mir bei den Paragraphen über die Diasporagemeinden, bei dem freundlichen Geleit, das die Diaspora hier fand, und bei den anerkennenden Worten des Herrn Schulz für meinen hochverehrten Herrn Vorgänger und mich das Herz warm geworden ist. Ein Diasporakind wie ich wird in diesem Saal wohl kaum mehr sitzen. Bis zu meinem achten Lebensjahr war ich das einzige evangelische Kind der Gemeinde Billingen und ich sah, wie aus diesen ganz kleinen Anfängen dort ein Baum geworden ist, der seine Zweige weithin ausbreitet. Es sind jetzt 1500 Evangelische in dieser Gemeinde. Ich kann von den Leiden und, verehrter Herr Schulz, auch von den Freuden der Diaspora sprechen. Denn ein so inniges Zusammenhalten der Evangelischen wie in der Zerstreuung gibt es kaum in wohlgeschlossener Gemeinde. Ich bin deshalb sehr dankbar für die warme Gesinnung der Synode gerade für diese werdenden Gemeinden, für die Evangelischen in der Verbannung.

Schon die Bezeichnung „Diasporagemeinde“ bekundet den Willen: wir wollen sie heben und tragen. Die Diasporagemeinden können allerdings, weil ohne Körperschaftlichen Rechte, keine Steuer erheben. Wir hoffen aber, bei dem allseitigen guten Willen bald diese und jene Diasporagemeinde zur wirklichen Kirchengemeinde zu erheben. Vorläufig freilich können wir die nötigen Unterstüzungen eben nur aus allgemeinen Kirchenmitteln spenden, und da kommen die Befürchtungen des Herrn Schulz natürlich auch bei uns zur Auswirkung. Aber durch Sammeln, Zusammenfassen kann zweifellos Bedeutendes geschaffen werden. Ich selber, der für

diese Dinge Tag Lebens ein starkes Empfinden hatte, habe aus meiner Erfahrung die Meinung gewonnen, daß auch die stattlichsten Gemeinden, die aus der Diaspora emporgewachsen sind, in ihrer ferneren Entwicklung noch den Segen jener Sammlung und ihrer einstigen Kleinheit in sich tragen. In besonderm Maße fand ich das in Freiburg. Freiburg ist heute noch, wenn Sie es recht betrachten, die alte Diasporagemeinde. Sie finden dort einen Eifer, einen Zusammenhalt und eine Geschlossenheit, wie selten in Gemeinden von dieser Bedeutung. Möge es der künftigen Kirchenregierung möglich werden, diesen verheißungsvollen Boden weiter mit guter Hand zu pflegen. (Beifall.)

Die beiden Paragraphen werden nunmehr in Einzel- und Gesamtabstimmung angenommen.

Die Verhandlung über den **II. Abschnitt 5. Unterabschnitt** (§§ 50—72) soll der Länge des Abschnittes wegen in vier Teilen erfolgen: Pfarramt §§ 50 bis 54; Minderheitenschutz §§ 55—59; Pfarrwahl §§ 60—64; Pfarreibefugung §§ 65—72.

Der Berichterstatter verliest seinen Bericht über das Pfarramt (§§ 50—54).

Folgt Besprechung des Abschnittes.

Abgeordneter **Schmold**: In den §§ 50—54 sind die Amtspflichten des Geistlichen sowohl nach der realen wie nach der idealen Seite aufgeführt. Sie verraten uns ein vollgerüttelt Maß von Arbeit, die der Pfarrer zu erwarten hat. Leider wird dieser Arbeit in dem evangelischen Kirchenvolk zu wenig Würdigung entgegengebracht. Manche berechnen dem Herrn Geistlichen auf einen Arbeitstag, den Sonntag, sechs Feiertage, die Werkstage. Woher kommt dies Mißverständnis? Jedenfalls zunächst einmal von der falschen Auffassung des Pfarramts, dann natürlich auch von einer falschen Erziehung unsers evangelischen Volkes selber. Für gar manches unsrer Gemeindeglieder ist mit dem Schluß des Gottesdienstes das Christentum für acht Tage erledigt, und wenn ihm während der Woche nicht der Pfarrer in seiner Tätigkeit begegnet, vielleicht bei einer Taufe, einer Hochzeit oder Trauerfeier, so glaubt er natürlich auch annehmen zu müssen, mit dem Sonntagsgottesdienst sei die

Tätigkeit des Pfarrers auch für die ganze Woche erledigt gewesen. Das ist aber ein schwerer Irrtum. Ich finde immer, daß die Arbeit, die Schularbeit sowohl als auch die kirchliche, die hinter den Wänden geschieht, draußen vom Volk nicht gehörig genug gewürdigt wird. Lehrer wie Pfarrer teilen darin so ziemlich dasselbe Schicksal. Es mag auch sein, daß die Amtspflichten des Pfarrers vielleicht nach der verwaltungstechnischen Seite hin etwas zu sehr in Anspruch genommen sind. Mein verehrter Freund Herr Pfarrer Achtnich hat gesagt, daß von § 33 Abs. 2 die Ziff. 1—6 eigentlich die ureigenste Aufgabe des Pfarrers darstellen, und auch Herr Hambrecht hat mit großer Berechtigung darauf hingewiesen, daß die Seelsorge zu kurz komme. Aus den Erinnerungen des Herrn Kirchenrats Meyer, der eben seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten hat, habe ich kürzlich etwas entnommen, was meine Ausführungen beweisen kann. Er schreibt nämlich in dem „Kirchenboten für Durlach“ folgendes:

„In Durlach wuchs nach meiner Wahl zum Dekan der Diözese im Jahre 1901 die Arbeit mächtig an. Die pfarramtlichen und dekanatlichen Schreiben, Abhaltung von Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen, die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Kirchensteuer, die Seelsorge in der Gemeinde, im Gefängnis und Spital nehmen viele Zeit und Kraft in Anspruch. Auch sind die Hauptgeistlichen durch Erteilung des Religionsunterrichts an den verschiedenen Lehranstalten zu verschiedenen Tagesstunden und in entlegenen Räumen sehr angestrengt. Bewegt sich doch die wöchentliche Stundenzahl des einzelnen während der Wintermonate, den Konfirmandenunterricht eingeschlossen, zwischen 15 bis 20 Stunden, welche Zahl fast dem ganzen Wochendeputat eines Professors am Gymnasium gleichkommt. Und das alles neben der Seelsorge, Vorbereitung auf Predigt, Jugendgottesdienst, Christenlehre, Führung der Kirchenbücher, Vorsitz in den Armen- und Schulkommissionen. In Zukunft ist die Anstellung eines Gemeindefekretärs oder Gemeindefelders

mit Aufbringung der Besoldung dringendes Bedürfnis, wenn sich die Kräfte des Geistlichen in den Büroarbeiten nicht verzehren sollen.“

Ich hätte es lieber gesehen, wenn für die verwaltungstechnische Arbeit, besonders in den Großstadtgemeinden, aber auch zumteil in großen Landgemeinden, vielleicht ein besoldeter Kirchengemeinderat als Vorsitzender des Kirchengemeinderats bestellt worden wäre. Es ist mir unerfindlich, wie ein Geistlicher der Großstadt Mitglied von so und so viel Ausschüssen, Vorstand von so und so viel Vereinen, es noch fertigbringt, seinen seelsorgerlichen Pflichten gebührend nachzukommen. (Sehr richtig!) Ich finde, daß da die Herren Pfarrer sich zuviel zumuten, indem sie meinen, sie müßten jede Arbeit selbst leisten und dürften ihren Gemeindegliedern nichts überlassen. (Sehr richtig!) Tatsächlich finden sich Kräfte genug zum Werk und allerlei müßige Hände brauchen nur gerufen zu werden. Ich bin überzeugt, daß die Pfarrer überall die nötige Unterstützung finden.

Besonders aber möchte ich darauf hinweisen, daß unsere Jugend schon in der Jugendpflege angehalten werden kann zum nützlichen Mitarbeiten. Das ist ja gerade die Aufgabe unserer Jugend-erziehung in den großen Städten. Unsere Jugend in den Großstädten hat nichts zu arbeiten; man hört ja das allgemein. Wie schön wäre es, wenn sie sich nützlich machen könnte durch kleine Dienste. Man spricht so viel von staatsbürgerlicher Erziehung unserer Jugend. Wir dürfen doch wohl auch sprechen von einer kirchlichen Erziehung unserer Jugend, auch nach der praktischen Arbeitsseite hin. Ein sehr beredtes und gutes Beispiel habe ich immer in den Gemeinschaften gefunden, die es vortrefflich verstehen, die Jugend zur Arbeit, zu irgend welchen Verpflichtungen, heranzuziehen.

Ich möchte nur noch bemerken, daß es mir schwer fällt, dem § 51, wie dem § 33, meine Zustimmung zu geben, nur aus dem einen Grunde, weil es kaum möglich ist, daß ein Pfarrer alle diese Dinge, die ihm in den §§ 51, 52 und 53 und zumteil auch in § 55 zugemutet werden, neben seinem Hauptamt, neben seiner Predigt-tätigkeit, neben

Seelsorge und Unterricht bewältigen kann. (Beifall.)

Abgeordneter Haas: Wir Pfarrer sind dem Herrn Schmold dankbar für die Anerkennung, die er unsrer Arbeit, insbesondere in den größeren Städten, hat zuteil werden lassen. Er hat recht, wenn er sagt, daß uns ein vollgerüttelt Maß von Arbeit zugewiesen ist. In § 51 ist zweierlei Arbeit genannt: die rein geistliche und die mehr äußerliche. Ich hätte es gerne gesehen, wenn in diesem Paragraphen einige Worte fett gedruckt wären, z. B. gleich anfangs die Predigt des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sakramente, Seelsorge und Unterricht. Denn das sind die hauptsächlichsten Teile unsrer Tätigkeit. Was ist das erste, was wir Pfarrer zu tun haben? Wir sollen uns richten nach dem Apostelwort: „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt; denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!“ Das ist einmal Kern und Stern unsrer pfarramtlichen Tätigkeit, und vieles andre rankt sich darum herum, was damit aufs innigste zusammenhängt. Aber dann kommen sie, die vielen äußerlichen Arbeiten, die von uns verlangt werden: Die Arbeit in den Vereinen, man hat seine Kinderschulen, seinen Kirchenchor, die Arbeit auf sozialem Gebiet, auf die so außerordentlich viel Wert gelegt wird, mit Recht. Und was ist uns nicht über die Kriegszeit alles zugeteilt worden! Und wir durften uns dem nicht entziehen und mußten es schaffen. Es ist ganz richtig bemerkt: Es gibt auch manche Arbeit, die wir eigentlich abweisen sollten. Fabrikanten kommen zu uns und möchten, daß wir aus unsern Konfirmanden ihnen Lehrlinge verschaffen; Frauen kommen, die möchten aus unsern Konfirmandinnen Dienstmädchen. Wir haben es erlebt, daß einige Wochen vor der Konfirmation Weinhändler gekommen sind und haben von uns die Listen unsrer Konfirmanden mit Anschrift verlangt, um den Eltern Angebote zu machen, „denn“, sagten sie, „bei dem Fest wird ja doch Wein getrunken.“ Man hat doch manchmal den Eindruck, als ob der Pfarrer, ich möchte fast sagen: sein soll das Mädchen für

alles. (Sehr richtig!) Eine ungeheure Belastung mit solch äußerlichen Dingen, und es wird manchem der Amtsbrüder gehen wie mir: Man könnte die Arbeit überhaupt nicht leisten, hätte man nicht in seiner Frau eine Gehilfin, die, während man abwesend ist, Meldungen entgegennimmt, am Fernsprecher steht und, wenn man müde heimkommt, einem den Zettel serviert, auf dem geschrieben steht, was jetzt alles erledigt werden soll.

Man sprach von besoldeten Kirchengemeinderäten oder Sekretären. Ich möchte auf eine altkirchliche Einrichtung hinweisen, auf die Diakonen! Ich glaube, wenn sich die im Lauf der Zeit ermöglichen ließen, wäre uns mehr geholfen als mit einem Sekretär, der eben doch bloß die Schreibarbeit besorgt. Wir sind gewiß schon dankbar, wenn uns dies Teil abgenommen wird. Aber wir sollten darauf hinwirken, daß den in dieser Art überlasteten Geistlichen solche Leute zur Verfügung stehen, die eine gewisse Ausbildung für das Amt mitbringen, denen man dann auch manches übertragen kann, was ins Amt hineingehört, die manchen Besuch bei den schon öfter erwähnten Väckerburyschen und dergl. uns abnehmen und wieder Bericht erstatten können. Das schwebt mir vor als das Ziel: Hilfskräfte für die äußerlichen Arbeiten und manche Arbeit, die den Pfarrer nicht gerade unbedingt persönlich verlangt.

Unsre Hauptarbeit ist doch die Verkündigung des göttlichen Wortes. Es ist aber doch manchmal so, daß man die Nachtstunden benützen muß zur nötigen Vorbereitung. Man weiß, wie schwer das gerade heutigen Tages ist, weil das notwendige Licht fehlt. Suchen wir das altkirchliche Amt der Diakonen auch in unsrer Kirche wieder aufleben zu lassen! (Beifall.)

Abgeordneter Kattermann: Nach dem, was zuletzt gesagt worden ist, darf ich wohl ein kurzes Wort reden zugunsten der Gemeindeführerin, die auch eine Erscheinung der Zukunft sein wird. Wir hatten gestern im Land eine Kollekte für die Frauenberufsschule in Freiburg, und als Mitglied des Verwaltungsrats möchte ich hier Dank abstatten vor allem der Oberkirchenbehörde, daß sie

dieser Anstalt diese Kollekte zugewiesen hat. Dringend ist aber auch der Wunsch, daß die Mädchen und Frauen, die wir dort ausbilden, dann einen Platz in der Landeskirche finden, wo sie arbeiten können. Sie werden ja nicht bloß für kirchliche Berufe erzogen. Ich möchte das betonen für alle, für die es in Betracht kommt, daß diese Schülerinnen der Frauenberufsschule auf allen Gebieten sozialen, staatlichen, bürgerlichen Lebens ihren Platz ausfüllen können. Aber wenn unsere Kirche ihnen neben der Ausbildung auch noch die Möglichkeit bietet, ihr Brot innerhalb des kirchlichen Dienstes zu finden und besonders sich auch zu betätigen auf dem Gebiete des religiös-kirchlichen Lebens, so wird das ein besondrer Dienst sein, den wir außerordentlich ersehnen. Als vom Stimmrecht die Rede war, hätte gesagt werden können: die Frau soll ein Recht in der Kirche haben, sie will aber vor allem Arbeit. Eine Führerin schrieb in einer nichtkirchlichen Zeitschrift: Die Frau kann nur für das Leben, wofür sie zu arbeiten hat. Ein feines gutes Wort.

Abgeordneter Müller: Der § 50 ist dazu angetan, das Gewissen unserer Geistlichen zu schärfen. Denn es heißt: „Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden.“ Die Predigt, die Verkündigung des Wortes Gottes soll doch die Hauptbeschäftigung unserer Geistlichen bleiben. Aber da machen wir oft die Erfahrung, daß, was wir von der Kanzel zu hören bekommen, eigentlich mehr Religionsphilosophie genannt werden muß als Verkündigung des Wortes nach Maßgabe der Heiligen Schrift. Wir haben den Bekenntnisparagrafen in die Verfassung aufgenommen, und es sollte jedem daran gelegen sein, sich auf den Boden dieses Bekenntnisses zu stellen. (Bravo! rechts.) Denn es ist doch immerhin ein großer Unterschied, ob ich nur etwas oder ob ich das Ganze anerkenne. Wie viele Richtungen gibt es doch unter den Menschen, die in gewissem Sinn sich zu Jesus bekennen! Nun wollen wir uns aber fragen: Zu welchem Jesus wollen wir uns bekennen? Wollen wir ihn

anerkennen als den Nazarener, der uns eine neue Lehre gebracht hat: Menschenliebe? oder als den Menschen, in dem das Gottesbewußtsein am stärksten ausgeprägt war? oder aber als den ewigen Gottessohn? als den Auferstandenen, als den, der wiederkommt, um die Welt zu richten? Hohe Synode! Wie wünschenswert wäre es, daß man mehr zusammenhielte; aber wir können das nur aufgrund des Bekenntnisses zu den Lehren der Heiligen Schrift in ihrem ganzen Umfang. Ich erinnere mich, einmal in einer Predigt eines Pfarrers gehört zu haben: „Nun, in diesen Dingen sind wir eben anderer Auffassung als der Apostel Paulus.“ Ja, wenn wir eine andre Auffassung haben, als die Apostel von Jesus gehabt haben, dann ist er eben das nicht, was er in Wirklichkeit ist.

Und dann noch etwas! Wir haben viele Erbauungs-, Moral- und Bußpredigten; aber ich vermisse mehr Belehrungs- und Aufklärungspredigten über das, woher wir kommen und wohin wir gehen. Ich betrachte es als einen Grund unter vielen, daß so viele der Kirche den Rücken gewandt haben — und das sind nicht die schlechtesten Christen —, weil darin ein Mangel herrscht in der Wortverkündigung. Und diese Leute laufen dann den Sekten nach. Da kommen z. B. die Millenniumsleute, die „Vereinigung Ernstler Bibelforscher“, wie sie sich nennen, und reden den Leuten vor von einem Seelenschlaf, die Okkultisten und reden von einem andern Zustand, in den die Seele übergeht nach dem Tod, die Spiritisten und erzählen von dem Sommerland der Seligen, die Theosophen und reden von den Sphären. Das regt die Leute an, und lockt sie zu diesen Irrlehren. Und warum? Weil die Kirche sich meist ausschweigt über derartige Dinge. Und darum möchte ich den Wunsch äußern, der nicht von mir allein ausgeht: daß über derartige Dinge mehr Aufklärung gegeben wird innerhalb der Kirche. Dann sind die zu tiefem Forschen angelegten Kirchenglieder nicht genötigt, den Sekten nachzulaufen. Diesen Sommer hat die Deutsche Zeltmission in Pforzheim evangelisiert und in der ersten Woche ist Abend für Abend diese Frage

behandelt worden und das Zelt war stets überfüllt. Ein Beweis, daß gerade in unserer Zeit, wo so viele Tausende von der Zeit in die Ewigkeit hinübergangen, unter den Angehörigen ein starker Sinn vorhanden ist für derartige Fragen, wenn sie auch nicht die Hauptsache bilden sollen.

Wir sollten festhalten an dem Bekenntnis zu Jesus als dem ewigen Gottesohn: „Jesus Christus gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit!“ (Beifall rechts.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Ich habe dem Abgeordneten Müller natürlich das Wort nicht beschränken können, weil es zur Sache gehört, was er geredet hat, und weil es ja auch von Interesse ist, gerade aus einem Arbeitermund derartige Dinge hier besprechen zu hören. Natürlich können wir aber die Erörterung der Frage, was der Inhalt der Predigt sein soll, auch nicht allzuweit ausdehnen und ich möchte darum bitten, in dieser Frage sich eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen.

Abgeordneter Frhr. von Göler: Nachdem in der Besprechung von der Frauenschule in Freiburg die Rede war, wäre es eine Unterlassung, wollte ich nicht hier sagen, daß der Landesverein für Innere Mission bereits eine Diakonenschule auf dem Schwarzacher Hof eingerichtet hat; gleichzeitig möchte ich den Dank an den Oberkirchenrat für seine Unterstützung zu diesem Zweck aussprechen.

Abgeordneter Ruzinger: So ganz ohne Erwiderung kann ich das nicht lassen, was wir vorhin gehört haben. Es ließe sich natürlich sehr vieles sagen zu dem, was der Herr Vorredner Müller ausgeführt hat; aber es ist schließlich bei § 51 kaum der Ort, uns über Glaubensfragen auszusprechen. Es wäre ja sehr einfach, was der Herr Abgeordnete wünscht: daß möglichst alle so denken und glauben und in Glaubensdingen so stehen wie er, — wenn das überhaupt möglich ist, und man könnte vielleicht auch sagen: wenn es wünschenswert wäre. Wir müßten es jedenfalls ablehnen, wenn gesagt worden sein sollte, daß wir unsere Predigten dahin anlegen müßten, wie wir uns am meisten Erfolg davon versprechen, sondern

wir müssen unser Gewissen daraufhin prüfen, wie wir mit unsern Ausführungen vor Gott bestehen können. „Wir können nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit.“

Im übrigen sind wir ganz und gar einverstanden mit dem Wort, mit dem der Herr Abgeordnete Müller geschlossen hat: „Jesus Christus gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit!“ (Beifall. — Abgeordneter Müller: Welcher Jesus?)

Einem Antrag Ruzinger, aus Gründen der Sprachschönheit in § 52 statt „nach Maßgabe seiner Kraft und der Interessen seiner Gemeinde“ in einem an den Schluß des Satzes zu stellenden Nebensatz zu sagen „soweit seine Kraft und die Interessen seiner Gemeinde dies gestatten“, wird stattgegeben.

Zu § 51:

Abgeordneter Camerer: Einer wirklichen Volkstümmlichkeit unserer evangelischen Kirche stehen mannigfache unsoziale Verhältnisse entgegen, mit denen wir noch von der Vergangenheit her behaftet sind. Da ist es ja nun Pflicht der Pfarrer, solche Hemmnisse zu entfernen. Denn wenn die Pfarrer nicht eingreifen, wird auch jetzt manches beim alten bleiben. So muß der Pfarrer immer in der Gemeinde darauf hinweisen, daß Vertreter des arbeitenden Standes in die Kirchenvertretungen und in die Generalsynode gewählt werden. Wir haben ja diese Männer durch ihre wertvollen Beiträge sehr schätzen gelernt. Der Pfarrer soll auch sorgen für gleiche Behandlung der verschiedenen Stände bei den Amtshandlungen: Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, und alle grellen Unterschiede vermeiden. Er muß Fäden finden zu allen Gliedern in der Gemeinde. Ich meine, man muß sinnen und sorgen Tag und Nacht, wie man Leute bekommt, die mithelfen; nicht daß alles auf einem lastet, der Pfarrer kann es nicht tragen. Die katholische Kirche ist darin großartig eingerichtet. Es kommt kaum ein fremdes Glied in die Gemeinde hinein, kein Diensthote, kein Knecht, von dem sie nicht wüßte, daß er da ist; und ist er da, so erscheint jemand in seiner Wohnung, erkundigt sich nach ihm und macht ihn auf alle möglichen Unternehmungen in der katholischen Gemeinde aufmerksam. So

müssen wir die Fäden beieinander halten. Der Pfarrer muß die Anregungen geben und die Organisationen dazu schaffen.

Nur noch ein Wort an die Pfarrer: Liebe Amtsbrüder, lernt euer Amt so hoch und so geistlich einschätzen, wie es nur möglich ist, aber so bescheiden und so bürgerlich, wie es sich ziemt bei euerem Stand! Lernt das Evangelium in Predigt und Liturgie, in Unterricht und in Seelsorge so schlicht und wahrhaftig, so freundlich und geduldig und in allem so ewigkeitsgemäß darbieten, wie es dem Evangelium, und so menschlich und so zeitgemäß, wie es dem tiefsten Bedürfnis der Gemeinde und zugleich ihrem Kulturzustand entspricht! (Sehr gut!) Dann wird die Gemeinde lernen, daß die Sache der Kirche nicht die des Pfarrers, sondern ihre eigene Sache ist. Und je mehr wir so durch unser Vorgehen lebendige Gemeinden schaffen, desto mehr wird unsre Kirche den Makel der Volksfremdheit verlieren und volkstümlich werden. Darum möchte ich trotz aller Lasten, die auf uns liegen, Ihnen zuzurufen: Immer frisch freudig vorwärts! (Beifall.)

Abgeordneter D. Friedrich Herrmann: Erlauben Sie, daß ich zu § 51 Abs. 2 Ziff. 2 meine besondere Freude ausspreche, nämlich daß dem Pfarrer jetzt zu seiner Amtspflicht gemacht wird: „Unterweisung der Jugend und ihre religiös-sittliche Pflege“. Soviel ich weiß, war ich der erste, der in dieser Synode den Finger auf die brennende Jugendfrage legte; und ich habe vor zehn Jahren schon gewünscht, daß es dem Pfarrer zu seiner Amtspflicht gemacht werde, sich mehr um die Jugend zu kümmern. Das ist seitdem mein „ceterum censeo“ geblieben.

Nur möchte ich die Ziff. 2 auch ausgedehnt wissen auf die der Schule entlassene Jugend. Das ist wohl in der „religiös-sittlichen Pflege“ enthalten. Und wenn ich meiner Freude Ausdruck gebe, daß die Jugendpflege nun zur Amtspflicht des Pfarrers gemacht ist, so möchte ich wünschen, daß diese Bestimmung ja nicht auf dem Papier bleibt, sondern von allen unsern Pfarrern in die Tat umgesetzt wird. (Beifall.)

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte noch einer Dankespflicht genügen im Hinblick auf § 51 Abs. 2 Ziff. 1. Da heißt es, daß der Pfarrer den Gottesdienst „nach der bestehenden Kirchenordnung“ leiten soll. Ich fasse ja das nicht so auf, als ob die Kirchenordnung ein unbedingtes Gesetz sein muß, sondern in dem Sinn, daß innerhalb der Kirchenordnung auch in gewissem Sinn eine etwas freiere, reichere liturgische Ausgestaltung des Gottesdienstes möglich ist. Diese Anregung ist schon 1914 auf der Synode, besonders von dem damaligen Abgeordneten Jath, gegeben worden, auch von Herrn Baumann. Seitdem hat sich eine liturgische Konferenz gebildet unter der bewährten Leitung des Herrn Pfarrer Dr. Eisenlöffel. Sie hat verschiedene Vorschläge für reichere liturgische Ausgestaltung des Gottesdienstes gemacht und eine reiche Sammlung liturgischer Andachten und Gottesdienste zusammengestellt. Da möchte ich nun vor allem dem Oberkirchenrat den herzlichsten Dank für freundliche Förderung und Unterstützung aussprechen und möchte Sie alle, besonders die Amtsbrüder, bitten, auch dieser Sache Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. (Beifall.)

Die Abstimmung ergibt Annahme des § 51.

Zu § 53 liegt ein Antrag Frey und Gen. vor:

„§ 53 soll lauten: In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Seine Leitung liegt in einfachen Gemeinden in der Hand des geistlichen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, in geteilten Gemeinden wechselt der Vorsitz nach der Vorschrift des § 35 Abs. 2.“

Abgeordneter Frey (zur Begründung): Der Inhalt des Antrags ist heute morgen kurz gestreift worden. Es entspricht lediglich dem Wunsch, der geäußert worden ist, daß das Pfarramt von demselben Pfarrer geleitet wird, der auch den KGR leitet. Eine gewisse Schwierigkeit besteht nur für die geteilten Gemeinden. Denn dort soll, vorausgesetzt daß die Bestimmung im Entwurf angenommen wird, ein Weltlicher an der Spitze des KGR stehen. Infolgedessen paßt das natürlich dort nicht. Es soll ja selbstverständlich nur ein Pfarrer Vor-

sitzender des Pfarramts sein, und deshalb der Hinweis auf § 35 Abs. 2. Diese Bestimmung wird einfach hier übernommen. Ich glaube, damit ist die Sache befriedigend geregelt.

Abgeordneter Ahtnich: Ich halte es nicht für nützlich, wenn man in der Verfassung eine derartige Bestimmung festlegt. Wir haben in Mannheim gemerkt, wie sehr es sich empfiehlt, daß der Dekan zugleich Vorsitzender des Pfarramts ist und daß das Dekanat und die Führung des Pfarramts in einer Hand liegt. Ich meine, wie das gehandhabt wird, soll man den örtlichen Verhältnissen überlassen und soll es nicht durch eine bindende Bestimmung festlegen.

Abgeordneter Frey: Es wird schwierig sein, in der Verfassung festzulegen, was da gewünscht wird. Wir müssen eine Ordnung treffen. Es geht nicht, wenn es nur heißt: „In Gemeinden mit mehreren Pfarrern liegt die Leitung in der Hand des geistlichen Vorsitzenden des KGR.“ Denn wir haben eben Gemeinden, nämlich die geteilten, in denen der KGR nicht von einem Geistlichen geleitet wird. Andererseits halte ich den Hinweis für ganz berechtigt: will eine Gemeinde das ändern, z. B. Mannheim, dann kann in der Satzung diesem Wunsch durchaus Rechnung getragen werden. Aber irgend eine Bestimmung müssen wir haben. Nehmen wir die nicht, dann müssen wir etwa hineinschreiben: „In den geteilten Gemeinden liegt der Vorsitz beim dienstältesten Pfarrer“ oder etwas derartiges. Das ist aber doch das, was wir eigentlich nicht wünschen.

Und wenn es in andern Gemeinden so gehalten wird, daß der Dekan, wenn er dem betreffenden Pfarramt angehört, an der Spitze steht, so halte ich dies für natürlich. In meinem ersten Entwurf stand auch: „sofern nicht der Dekan dem Pfarrkollegium angehört“, weil ich angenommen hatte, es gezieme sich, daß der Dekan dann den Vorsitz führt. Aber mir wurde entgegengehalten: der Dekan ist aber doch eigentlich nicht lediglich als der Vertreter von Pfarrern zu betrachten, sondern ist der Vorsitzende des kirchlichen Bezirks und von der ganzen Synode gewählt. Ich habe die Stimmen von Pfarrern gehört, die den Wunsch hatten, daß insfolgedef-

jen nicht ohne weiteres der Dekan auch an die Spitze des Pfarramts gestellt werde. Da liegen also verschiedene Meinungen vor.

Hier ist nun eine Ordnung getroffen, die die Möglichkeit nicht ausschließt, daß durch Satzung das gemacht wird, was Herr Ahtnich für Mannheim wünscht. Dagegen wenn wir es nun umdrehen und sagen, wir bringen diese Möglichkeit oder diesen Gedanken, daß gewechselt werden soll, nicht herein, und sagen: es soll der dienstälteste sein, dann haben wir es festgenagelt und es entstehen Schwierigkeiten, auch wenn der Dekan dem Pfarramt angehört, denn es ist nicht gesagt, daß der Dekan immer der dienstälteste ist. Es müßte also dann der Vorsitz dem Dekan übertragen werden durch Verzicht der dienstälteren Pfarrer.

Abgeordneter Ahtnich: Ich möchte es ja nicht in der Verfassung festgelegt haben, daß der Dekan, wenn er am Ort ist, der Vorsitzende des Pfarramts sein soll; ich möchte bloß haben, daß nach dieser Richtung überhaupt keine Bestimmung in die Verfassung hineingenommen wird, sondern daß es in jedem einzelnen Fall dem Pfarrkollegium überlassen wird.

Abgeordneter Fischer: Eine Regelung hatte ich doch für notwendig. Die kleinern Gemeinden sind jedenfalls in unserm Land weitaus die Mehrzahl. Wenn also die Verfassung eine Bestimmung trifft — und sie muß eine treffen —, so muß sie sie vor allem in Rücksicht auf die kleinern Gemeinden treffen. Die größern Gemeinden, die geteilten, können dann durch Satzung, wenn es notwendig ist, eine Änderung vornehmen. Ich meine, die Begründung, die Herr Frey für den Antrag gegeben hat, muß auch den Vertretern größerer Orte einleuchten.

Oberkirchenrat Kiefer: Der Ausgangspunkt des Antrags Frey war die Besprechung von heute morgen, wo der Meinung Ausdruck gegeben worden ist, es sei nicht wünschenswert, daß der Vorsitz im Pfarramt und der Vorsitz im KGR verschiedenen Personen zusteht. So wie der Antrag Frey nunmehr lautet, dient er diesem Zweck insofern nicht, als in den geteilten Gemeinden der Vorsitz im KGR und der Vorsitz im Pfarramt ohnehin verschiedenen Per-

ionen zusteht. Ob also ein Bedürfnis besteht, eine andere Regelung zu treffen, erscheint mir fraglich.

Wenn nun hier in § 53 bestimmt wird, daß der Vorsitz im Pfarramt regelmäßig wechselt nach Maßgabe der Vorschrift in § 35, so kann meines Erachtens durch die Satzung hiervon keine Ausnahme mehr geschaffen werden. Denn wir haben ausdrücklich festgesetzt, daß die Satzung sich innerhalb der Verfassung bewegen muß, und die Vorschrift in § 47, daß die Satzung abweichende Vorschriften treffen kann, bezieht sich nur auf den Abschnitt über die geteilten Kirchengemeinden, dagegen nicht auf den Abschnitt über das Pfarramt.

Ich glaube also, es wird gut sein, sich lediglich auf den ersten Teil des zweiten Satzes des Antrags Frey zu beschränken und im übrigen vielleicht den Vorsitz im Pfarramt in der Regel — Ausnahmen sind dann zulässig — dem dienstältesten Pfarrer zu übertragen.

Abgeordneter Frey: Eine Bestimmung muß für die geteilten Kirchengemeinden getroffen werden, sei es, wie es hier vorgeschlagen ist, daß der Wechsel stattfindet, wie es für

die andern Gemeinden vorgesehen ist, sei es, daß gesagt wird: der dienstälteste. Das scheint mir nun aber eine unerwünschte Bindung, und ich habe lieber die Freiheit der Bewegung, die Möglichkeit, sich anzupassen.

Richtig ist, daß das Bedenken besteht, ob diese Bestimmung abgeändert werden kann durch die Satzung. Das muß ich nun zugeben: was in § 47 steht, deckt dann eine Abweichung von diesem Paragraphen nicht, und deshalb würde ich nun meinem Antrag hinzufügen: „soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.“ Wenn das hier hinzugefügt wird, dann ist der Fall erledigt und die Satzung kann eine Abweichung davon vornehmen.

Hierauf wird der Antrag Frey u. Gen. mit dem vom Abgeordneten Frey nachträglich vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Die übrigen Paragraphen werden ohne besondere Besprechung angenommen.

Die Gesamtabstimmung über den Abschnitt §§ 50 bis 54 wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Mit Gebet des Abgeordneten von Schoepffer wird die Sitzung um 6 Uhr 50 Min. geschlossen.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag, den 9. Dezember 1919,

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, Abgeordneter Schöber spricht das Eingangsgebet.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über den Verfassungsentwurf.

Der Berichterstatter verliest seinen Bericht über die Minderheitsschutzbestimmungen (§§ 55—59).

Hierauf folgt die Besprechung dieses Abschnittes im gesamten.

Abgeordneter Bender: Hohe Synode! Sie werden erwarten, daß zu diesem Stück der Verfassung,

das wir als eines ihrer wichtigsten empfinden, unsere Fraktion das Wort nimmt. Ich darf es in ihrem Auftrag tun.

Lassen Sie mich mit etwas Geschichtlichem beginnen! Auf der Generalsynode 1914 habe ich in der 11. Sitzung hingewiesen auf die verschiedenartige Regelung, die das Parochialrecht bei uns im Lande gefunden habe, darauf, daß es in Heidelberg anders geregelt sei als in Mannheim und Karlsruhe. In Heidelberg befand man sich in der